

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	<i>In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i> 2001/419/JI:	
	★ Beschluss des Rates vom 28. Mai 2001 über die Übermittlung von Proben kontrollierter Stoffe	1
<hr/>		
	<i>I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	★ Verordnung (EG) Nr. 1091/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über den freien Personenverkehr mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt	4
	★ Verordnung (EG) Nr. 1092/2001 der Kommission vom 30. Mai 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte	6
	★ Verordnung (EG) Nr. 1093/2001 der Kommission vom 1. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf	17
	Verordnung (EG) Nr. 1094/2001 der Kommission vom 5. Juni 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	23
	★ Verordnung (EG) Nr. 1095/2001 der Kommission vom 5. Juni 2001 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder (1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002)	25
	★ Verordnung (EG) Nr. 1096/2001 der Kommission vom 5. Juni 2001 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1143/98, (EG) Nr. 1081/1999, (EG) Nr. 1128/1999 und (EG) Nr. 1247/1999 für den Rindfleischsektor	33
	★ Verordnung (EG) Nr. 1097/2001 der Kommission vom 5. Juni 2001 zur Festsetzung der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates gewährten Beihilfe für zur Verarbeitung bestimmte Pfirsiche und Birnen im Wirtschaftsjahr 2001/02	36

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1098/2001 der Kommission vom 5. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft</p> <p>★ Verordnung (EG) Nr. 1099/2001 der Kommission vom 5. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 mit Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der endgültigen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein</p> <p>★ Verordnung (EG) Nr. 1100/2001 der Kommission vom 5. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse</p> <p>★ Verordnung (EG) Nr. 1101/2001 der Kommission vom 5. Juni 2001 zur Festsetzung der Verringerungskoeffizienten, die auf die Anträge der nicht traditionellen Marktbeteiligten im Rahmen der Zollkontingente für die Einfuhr von Bananen anzuwenden sind</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1102/2001 der Kommission vom 5. Juni 2001 zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im Mai 2001 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1103/2001 der Kommission vom 5. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1303/2000 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung und Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates bezüglich der Bedarfsvorausschätzung</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1104/2001 der Kommission vom 5. Juni 2001 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse</p>	<p>37</p> <p>38</p> <p>39</p> <p>41</p> <p>42</p> <p>44</p> <p>46</p>
--	---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2001/420/EG:

<p>★ Entscheidung des Rates vom 28. Mai 2001 zur Anpassung der Teile V und VI der Anlage 13 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen und der Anlage 6a des Gemeinsamen Handbuchs für Visa für den längerfristigen Aufenthalt, die gleichzeitig als Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzen</p>	<p>47</p>
---	-----------

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES
vom 28. Mai 2001
über die Übermittlung von Proben kontrollierter Stoffe

(2001/419/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel 30, 31 und 34 Absatz 2 Buchstabe c),

auf Initiative des Königreichs Schweden,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bekämpfung der illegalen Herstellung von Drogen und des illegalen Handels damit ist ein gemeinsames Anliegen der Strafverfolgungs- und der Justizbehörden der Mitgliedstaaten.
- (2) Die Wirksamkeit der Bekämpfung der illegalen Herstellung von Drogen und des illegalen Handels damit würde erhöht, wenn die Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufdeckung, die Ermittlung und die Verfolgung von Straftaten oder für die kriminaltechnische Analyse Proben sichergestellter kontrollierter Stoffe rechtmäßig übermitteln könnten.
- (3) Derzeit gibt es keine rechtsverbindlichen Vorschriften über die Übermittlung von Proben sichergestellter kontrollierter Stoffe zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten. Daher sollte auf der Ebene der Europäischen Union ein System eingerichtet werden, das die rechtmäßige Übermittlung solcher Proben ermöglicht. Ein solches System sollte für alle Arten der Übermittlung von Proben sichergestellter kontrollierter Stoffe zwischen den Mitgliedstaaten gelten. Die Übermittlung sollte auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem übermittelnden und dem empfangenden Mitgliedstaat erfolgen.
- (4) Die Übermittlung sollte unter Sicherheitsvorkehrungen erfolgen, um einen Missbrauch der übermittelten Proben zu verhindern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Einrichtung eines Systems für die Übermittlung von Proben

- (1) Mit diesem Beschluss wird ein System für die Übermittlung von Proben kontrollierter Stoffe zwischen den Mitgliedstaaten eingerichtet.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 4.5.2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (2) Die Übermittlung von Proben kontrollierter Stoffe (nachstehend „Proben“ genannt) wird in allen Mitgliedstaaten als rechtmäßige Beförderungen angesehen, wenn sie im Einklang mit diesem Beschluss erfolgt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Beschlusses sind kontrollierte Stoffe:

- a) natürliche oder synthetische Stoffe, die im Anhang I oder II des Einheits-Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe und in diesem Übereinkommen in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung aufgeführt werden;
- b) Stoffe, die in den revidierten Anhängen I, II, III und IV des Übereinkommens der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe von 1971 aufgeführt sind;
- c) Stoffe, die Kontrollmaßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 der Gemeinsamen Maßnahme 97/396/JI des Rates vom 16. Juni 1997 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen ⁽²⁾ unterliegen.

Artikel 3

Nationale Kontaktstellen

- (1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine nationale Kontaktstelle, die für die Durchführung dieses Beschlusses zuständig ist.
- (2) Die Angaben bezüglich der bezeichneten nationalen Kontaktstellen sowie spätere Änderungen werden dem Generalsekretariat des Rates übermittelt, das diese Informationen im Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Ungeachtet der einschlägigen Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafsachen sind nur die nationalen Kontaktstellen — gegebenenfalls in Verbindung mit anderen einschlägigen nationalen Stellen — für die Genehmigung der Übermittlung von Proben nach diesem Beschluss zuständig.

⁽²⁾ ABl. L 167 vom 25.6.1997, S. 1.

*Artikel 4***Vereinbarung über die Übermittlung von Proben und Empfangsbestätigung**

(1) Die nationalen Kontaktstellen des Mitgliedstaats, der eine Probe übermitteln will, und die nationalen Kontaktstellen des Mitgliedstaats, denen eine Probe übermittelt werden soll, vereinbaren die Beförderung, bevor die Übermittlung erfolgt. Sie verwenden dabei das Begleitformular für Proben im Anhang.

(2) Macht die Übermittlung einer Probe die Beförderung durch das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats (nachstehend „Transit-Mitgliedstaat“ genannt) erforderlich, so wird die nationale Kontaktstelle dieses Transit-Mitgliedstaats anschließend von der nationalen Kontaktstelle des übermittelnden Mitgliedstaats über die geplante Beförderung unterrichtet. Hierzu wird jedem Transit-Mitgliedstaat vor Beginn der Übermittlung eine Kopie des ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitformulars für Proben übersandt.

(3) Der empfangende Mitgliedstaat bestätigt dem übermittelnden Mitgliedstaat den Empfang der Probe.

*Artikel 5***Art der Beförderung**

(1) Für die Beförderung von Proben sind Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen.

(2) Die folgenden Beförderungsarten gelten als sicher:

- a) Beförderung durch einen Beamten des übermittelnden oder des empfangenden Mitgliedstaats;
- b) Beförderung durch einen Boten;
- c) Beförderung über Diplomatenpost;
- d) Beförderung als (Express-) Einschreiben.

(3) Der Probe wird für die gesamte Beförderungsdauer das ordnungsgemäß ausgefüllte Begleitformular für Proben nach Artikel 4 beigelegt.

(4) Die Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten behindern oder verzögern die Beförderung von Proben, denen ein ordnungsgemäß ausgefülltes Begleitformular für Proben beigelegt ist, nicht, es sei denn, es bestehen Zweifel daran, ob die Beförderung rechtmäßig erfolgt. Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Begleitformulars, so tritt die nationale Kontaktstelle des Mitgliedstaats, der die beförderte Probe zurückhält, unverzüglich mit der nationalen Kontaktstelle des für das

Ausfüllen des Begleitformulars für Proben zuständigen Mitgliedstaats in Verbindung, um die Angelegenheit zu klären.

(5) Wird als Art der Beförderung die Beförderung durch einen Beamten des übermittelnden oder des empfangenden Mitgliedstaats gewählt, so darf dieser keine Uniform tragen. Er darf ferner im Zusammenhang mit der Beförderung keine anderen operativen Aufgaben wahrnehmen, es sei denn, dass dies mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften vereinbar ist und vom übermittelnden Transit- oder empfangenden Mitgliedstaat vereinbart wurde. Für Flugreisen werden nur in einem der Mitgliedstaaten registrierte Fluggesellschaften in Anspruch genommen.

*Artikel 6***Menge der Probe und ihre Verwendung**

(1) Die Probe umfasst nur die Menge, die für die Zwecke der Strafverfolgung und der Justiz oder für die Analyse der Probe für erforderlich erachtet werden.

(2) Der übermittelnde und der empfangende Mitgliedstaat treffen eine Vereinbarung über die Verwendung der Probe im empfangenden Mitgliedstaat, wobei die Probe zur Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten oder zur kriminaltechnischen Analyse von Proben verwendet werden kann.

*Artikel 7***Bewertung**

(1) Dieser Beschluss wird frühestens zwei Jahre und spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten im Rat einer Bewertung unterzogen.

(2) Für die Zwecke der Bewertung verwahrt die nationale Kontaktstelle eines jeden übermittelnden Mitgliedstaats eine Kopie aller in den letzten fünf Jahren ausgefüllten Übermittlungsformulare in ihren Archiven.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss wird am 1. Juli 2001 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 28. Mai 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. BODSTRÖM

ANHANG

BEGLEITFORMULAR FÜR PROBEN

- A. **Referenznummer** (Länderkode aus zwei Buchstaben/Jahr/fortlaufende Nummer)
- B. **Nationale Kontaktstelle, die für die Übermittlung der Probe zuständig ist**
- B.1. Stelle:
- B.2. Anschrift:
- B.3. Stempel:
- B.4. Unterschrift und Datum:
- C. **Übermittelnde Behörde und empfangende Behörde sowie beabsichtigte Verwendung der Probe im empfangenden Mitgliedstaat**
- C.1. Die Probe wird übermittelt von:
- C.1.1. Behörde:
- C.1.2. Anschrift:
- C.2. Die Probe ist bestimmt für:
- C.2.1. Behörde:
- C.2.2. Anschrift:
- C.3. Die Probe ist für folgende Verwendungszwecke bestimmt:
- a) Aufdeckung von Straftaten;
- b) Ermittlung von Straftaten;
- c) Verfolgung von Straftaten;
- d) kriminaltechnische Analyse;
- e) sonstige Verwendung.
- D. **Art und Menge der Probe**
- D.1. Art der Probe (genaue Angabe der Zusammensetzung):
- D.2. Probenmenge (genaue Mengenangabe, z. B. in Gramm, Anzahl der Tabletten usw.):
- E. **Art der Beförderung und geplante Route**
- E.1. Gewählte Art der Beförderung:
- a) Beförderung durch einen Beamten des übermittelnden oder des empfangenden Mitgliedstaats;
- b) Beförderung durch einen Boten;
- c) Beförderung über Diplomatenpost;
- d) Beförderung als (Express-) Einschreiben;
- E.2. Route (Angabe des Ausgangspunkts, des Zielorts und allgemein die Route zwischen diesen beiden Punkten):
- E.3. Erfolgt die Beförderung durch einen Beamten des übermittelnden oder des empfangenden Mitgliedstaats, so ist das gewählte Transportmittel anzugeben (Zug, Pkw, usw.):
- E.4. Nationale Kontaktstellen der Mitgliedstaaten, die nach Artikel 4 Absatz 2 über die Beförderung zu unterrichten sind:
- F. **Nationale Kontaktstelle, der die Probe übermittelt wird**
- F.1. Stelle:
- F.2. Anschrift:
- F.3. Stempel:
- F.4. Unterschrift und Datum:
-

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1091/2001 DES RATES**vom 28. Mai 2001****über den freien Personenverkehr mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe b) Ziffer ii) und auf Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe a),

auf Initiative der Französischen Republik ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem eine Person, der von einem Mitgliedstaat ein nationales Visum für den längerfristigen Aufenthalt erteilt wurde, im Hoheitsgebiet dieses Staates eintrifft, und dem Zeitpunkt, zu dem ihr ein Aufenthaltstitel erteilt wird, der es ihr gestattet, sich im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten frei zu bewegen, kann eine gewisse Frist verstreichen.
- (2) Es ist angebracht, den freien Verkehr von Inhabern eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt, die auf die Ausstellung ihres Aufenthaltstitels warten, dadurch zu erleichtern, dass dieses Visum, das derzeit dessen Inhaber nur zur einmaligen Durchreise durch das Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten berechtigt, um sich in das Hoheitsgebiet des Staates zu begeben, der das Visum erteilt hat, gleichzeitig als einheitliches Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzt, sofern der Antragsteller die Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 erfüllt.
- (3) Eine derartige Maßnahme stellt einen ersten Schritt zur Harmonisierung der Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa für den längerfristigen Aufenthalt dar.
- (4) Das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und die Gemeinsame Konsularische Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden ⁽³⁾, sind entsprechend zu ändern.
- (5) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zu dessen Einbeziehung in den Rahmen der Europäischen Union

dar; dieser Besitzstand ist festgelegt in Anhang A des Beschlusses 1999/435/EG des Rates vom 20. Mai 1999 zur Bestimmung des Schengen-Besitzstands zwecks Festlegung der Rechtsgrundlagen für jede Bestimmung und jeden Beschluss, die diesen Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ⁽⁴⁾.

- (6) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist. Da diese Verordnung auf die Ergänzung des Schengen-Besitzstands nach den Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft abzielt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des vorgenannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung erlassen hat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.
- (7) Hinsichtlich der Republik Island und des Königreichs Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union und diesen beiden Staaten ⁽⁵⁾ dar.
- (8) Gemäß Artikel 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligen sich Irland und das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung. Unbeschadet des Artikels 4 des genannten Protokolls gilt diese Verordnung daher nicht für Irland und das Vereinigte Königreich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 18 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen erhält folgende Fassung:

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 13.7.2000, S. 4.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 18.1.2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 318.

⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

„Artikel 18

Visa für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten Dauer sind nationale Visa, die von einem der Mitgliedstaaten gemäß seinen Rechtsvorschriften erteilt werden. Ein solches Visum kann ab dem ersten Tag seiner Gültigkeit für höchstens drei Monate gleichzeitig als einheitliches Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt gelten, sofern es unter Einhaltung der gemeinsamen Voraussetzungen und Kriterien erteilt wurde, die gemäß den oder aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 3 Abschnitt 1 angenommen wurden, und der Inhaber die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a), c), d) und e) aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllt. Andernfalls berechtigt das Visum seinen Inhaber nur dazu, durch das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten zu reisen, um sich in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu begeben, der das Visum erteilt hat, es sei denn, er erfüllt die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a), d) und e) aufgeführten Einreisevoraussetzungen nicht oder er steht auf der nationalen Ausschreibungsliste des Mitgliedstaats, durch dessen Hoheitsgebiet die Durchreise begehrt wird.“

Artikel 2

In Teil I der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion erhält die Nummer 2.2 folgende Fassung:

„2.2. Visum für den längerfristigen Aufenthalt

Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten wird von dem jeweiligen Mitgliedstaat nach Maßgabe der

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten, gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Mai 2001.

innerstaatlichen Rechtsvorschriften ein nationales Visum ausgestellt.

Dieses Visum gilt jedoch ab dem ersten Tag seiner Gültigkeit für höchstens drei Monate gleichzeitig als einheitliches Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt, sofern es unter Einhaltung der gemeinsamen Voraussetzungen und Kriterien erteilt wurde, die gemäß den oder aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 3 Abschnitt 1 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen angenommen wurden, und der Inhaber die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a), c), d) und e) des genannten Übereinkommens aufgeführten und in Teil IV dieser Instruktion übernommenen Einreisevoraussetzungen erfüllt. Andernfalls berechtigt das Visum seinen Inhaber nur dazu, durch das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten zu reisen, um sich in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu begeben, der das Visum erteilt hat, es sei denn, er erfüllt die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a), d) und e) zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen aufgeführten Einreisevoraussetzungen nicht oder er steht auf der nationalen Ausschreibungsliste des Mitgliedstaats, durch dessen Hoheitsgebiet die Durchreise begehrt wird.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. BODSTRÖM

VERORDNUNG (EG) Nr. 1092/2001 DER KOMMISSION**vom 30. Mai 2001****mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2699/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 wurde eine Beihilferegelung für Erzeugerorganisationen eingeführt, die bestimmte in der Gemeinschaft geerntete Zitrusfrüchte zur Verarbeitung zu einem der in Artikel 1 derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnisse liefern.
- (2) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Regelung sollten die Wirtschaftsjahre bzw. die entsprechenden Zeiträume für die Zitrusfrüchte festgelegt werden.
- (3) Die Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte stützt sich auf Verarbeitungsverträge, die zwischen den anerkannten Erzeugerorganisationen oder vorläufig anerkannten Erzeugerorganisationen und -gruppierungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission⁽⁴⁾, einerseits und den Verarbeitern andererseits geschlossen werden. Die Erzeugerorganisationen können in bestimmten Fällen gleichfalls als Verarbeiter auftreten. Die Art und die Laufzeit der Verträge sowie die darin aufzunehmenden Einzelheiten sollten zur Anwendung der Beihilferegelung genau bestimmt werden.
- (4) Die Verträge über die zu liefernden Zitrusfrüchte sollten für jedes der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 genannten Erzeugnisse vor einem bestimmten Zeitpunkt geschlossen werden, damit die Erzeugerorganisationen ihre Anbauplanung treffen können und die regelmäßige Versorgung der Verarbeiter gewährleistet ist. Damit die Regelung möglichst wirksam arbeitet, sollte den Vertragsparteien jedoch gestattet werden, durch Zusatzvereinbarungen die ursprünglichen Vertragsmengen in gewissem Umfang abzuändern.
- (5) Um das Funktionieren der Regelung zu erleichtern, sollte jede Erzeugerorganisation, die die Zitruserzeugung ihrer Mitglieder oder aber der Mitglieder anderer Erzeugerorganisationen sowie von Einzelerzeugern vermarktet und die Beihilferegelung in Anspruch nehmen möchte, bei den Behörden gemeldet sein. Ferner sollten die Verarbeiter, die mit diesen Erzeugerorganisationen Verträge schließen, den Behörden die zu einem ordnungsgemäßen

Funktionieren der Regelung erforderlichen Angaben zukommen lassen.

- (6) Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen den zur Verarbeitung angelieferten Ausgangserzeugnissen und den hergestellten Fertigerzeugnissen. Daher sollten diese Ausgangserzeugnisse bestimmte Mindestqualitätsanforderungen erfüllen.
- (7) Die Beihilfeanträge für das jeweilige Erzeugnis sollten alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Begründetheit des Antrags unter Berücksichtigung der in den Verträgen festgelegten Einzelheiten benötigt werden.
- (8) Um eine ordnungsgemäße Anwendung der Beihilferegelung sicherzustellen, sollten die Erzeugerorganisationen und die Verarbeiter verpflichtet sein, sachdienliche Angaben zu übermitteln sowie für die als notwendig erachteten Inspektions- und Kontrollmaßnahmen geeignete Aufzeichnungen zu führen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Insbesondere sind hierin die Anbauflächen für Orangen, kleine Zitrusfrüchte, Zitronen sowie Pampelmusen und Grapefruits auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 495/2001 der Kommission⁽⁶⁾, und der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2721/2000⁽⁸⁾, zu bezeichnen.
- (9) Zur Verwaltung der Beihilferegelung sollten zum einen die Verfahren für die Waren- und die Dokumentenkontrolle der Anlieferung und der Verarbeitung festgelegt werden, wobei vorzuschreiben ist, dass die Überprüfungen eine ausreichend repräsentative Anzahl von Beihilfeanträgen erfassen. Zum anderen sollten gegen Erzeugerorganisationen und Verarbeiter, die insbesondere durch unrichtige Erklärungen, Nichterfüllung der Verträge oder Nichtverarbeitung der gelieferten Erzeugnisse gegen die Regelung verstoßen, bestimmte Sanktionen verhängt werden.
- (10) Die in dieser Verordnung enthaltenen Maßnahmen ersetzen diejenigen in der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2729/1999⁽¹⁰⁾. Die genannte Verordnung ist daher aufzuheben.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 49.⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 9.⁽³⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 14.3.2001, S. 6.⁽⁷⁾ ABl. L 391 vom 31.12.1992, S. 36.⁽⁸⁾ ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 8.⁽⁹⁾ ABl. L 169 vom 27.6.1997, S. 15.⁽¹⁰⁾ ABl. L 328 vom 22.12.1999, S. 35.

(11) Der Verwaltungsausschuss für frisches Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

— vom 1. März des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bis zum 28./29. Februar des laufenden Wirtschaftsjahres bei Zitronen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND WIRTSCHAFTSJAHRE

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Erzeugerorganisation“: Erzeugerorganisationen gemäß den Artikeln 11 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 und vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen gemäß Artikel 14 derselben Verordnung;
- b) „Vereinigung von Erzeugerorganisationen“: Vereinigungen gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96;
- c) „Einzelerzeuger“: Jede natürliche oder juristische Person gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96, die in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb die zur Verarbeitung bestimmten Ausgangserzeugnisse anbaut und keiner Erzeugerorganisation angeschlossen ist;
- d) „Verarbeiter“: Ein Verarbeitungsunternehmen, das einen oder mehrere Betriebe, die mit Anlagen zur Herstellung eines oder mehrerer der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 aufgeführten Verarbeitungserzeugnisse ausgerüstet sind, eigenständig gewerblich bewirtschaftet.

Artikel 2

(1) Die Wirtschaftsjahre gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96, nachstehend „Wirtschaftsjahre“ genannt, erstrecken sich auf die Zeiträume:

- a) vom 1. Oktober bis zum nachfolgenden 30. September für
 - Süßorangen;
 - Mandarinen, Clementinen und Satsumas;
 - Pampelmusen und Grapefruits;
- b) vom 1. Juni bis zum nachfolgenden 31. Mai für Zitronen.

(2) Die Beihilfe an Erzeugerorganisationen, die Mandarinen, Clementinen und Satsumas zur Verarbeitung liefern, wird nur für Erzeugnisse gewährt, die den Verarbeitungsunternehmen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum nachfolgenden 30. Juni angeliefert werden.

(3) Für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr erstreckt sich der „entsprechende Zeitraum“ gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96:

- vom 1. Juli des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bis zum 30. Juni des laufenden Wirtschaftsjahres bei Orangen;
- vom 1. Oktober bis zum 30. Juni des laufenden Wirtschaftsjahres bei Mandarinen, Clementinen und Satsumas;
- vom 1. Juli des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bis zum 30. Juni des laufenden Wirtschaftsjahres bei Pampelmusen und Grapefruits;

KAPITEL II

VERTRÄGE

Artikel 3

(1) Die Verarbeitungsverträge gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96, nachstehend „Verträge“ genannt, auf die sich die Beihilferegelung stützt, bedürfen der Schriftform. Sie werden für jedes der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Ausgangserzeugnisse gesondert geschlossen und tragen eine Kennnummer. Die Verträge können folgende Formen annehmen:

- a) Vertrag zwischen einerseits einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen und andererseits einem Verarbeiter;
- b) Lieferverpflichtung, wenn die Erzeugerorganisation zugleich als Verarbeiter auftritt.

Zwischen einer Erzeugerorganisation und einem Verarbeiter kann zu einem bestimmten Zeitpunkt für ein jedes der Ausgangserzeugnisse gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 nur ein einziger Saisonvertrag oder Mehrjahresvertrag bestehen.

(2) Die Verträge müssen sich beziehen auf:

- a) das gesamte Wirtschaftsjahr, sofern es sich um Saisonverträge handelt;
- b) mindestens drei Wirtschaftsjahre, sofern es sich um Mehrjahresverträge gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 handelt.

Bei Clementinen sind für jede mögliche Verarbeitungsbestimmung, also sowohl für Saft als auch für Segmente, gesonderte Verträge zu schließen.

(3) Die Verträge enthalten insbesondere folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift der vertragschließenden Erzeugerorganisation;
- b) Name und Anschrift des Verarbeiters;
- c) die Mengen der zur Verarbeitung zu liefernden Ausgangserzeugnisse. Bei Mehrjahresverträgen sind diese Mengen nach Wirtschaftsjahren aufzuschlüsseln;
- d) den Zeitplan für die Belieferung des Verarbeiters;
- e) die Verpflichtung der Verarbeiters, die im Rahmen des betreffenden Vertrags angelieferten Mengen zu verarbeiten;
- f) den an die Erzeugerorganisation zu zahlenden Preis für die Ausgangserzeugnisse, gegebenenfalls gestaffelt nach Sorte und/oder Qualität und/oder Lieferquartal. Die Zahlung dieses Preises kann nur durch Bank- oder Postüberweisung erfolgen.

Im Vertrag sind auch die Lieferstufe, auf die sich der Preis bezieht, und die Zahlungsbedingungen anzugeben. Eine etwaige Zahlungsfrist kann nicht mehr als 90 Tage ab dem Liefertag der jeweiligen Partie betragen;

- g) die vorgesehene Entschädigung für den Fall der Nichterfüllung der Vertragspflichten durch eine der beiden Parteien, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsfrist sowie der Pflicht zur Lieferung oder Abnahme der Vertragsmengen.

(4) Bei Saisonverträgen kann der in Absatz 3 Buchstabe f) genannte Preis von den Vertragsparteien einvernehmlich durch die schriftlichen Zusatzvereinbarungen gemäß Artikel 5 Absatz 2, jedoch ausschließlich für die darin festgelegten Zusatzmengen geändert werden.

(5) Mehrjahresverträge können sich sowohl auf die Erzeugung der Mitglieder der vertragschließenden Erzeugerorganisation als auch, sofern Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) Nummer 3 zweiter und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 Anwendung findet, auf die Erzeugung der Mitglieder anderer Erzeugerorganisationen beziehen.

(6) Um für die Beihilfesätze in Anhang I Tabelle 2 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 in Betracht zu kommen, müssen die im Rahmen von Mehrjahresverträgen gelieferten Mengen mindestens 1 000 Tonnen je Vertrag, Erzeugnis und Wirtschaftsjahr erreichen.

(7) Im Rahmen von Mehrjahresverträgen wird der in Absatz 3 Buchstabe f) genannte Preis für jedes Wirtschaftsjahr bei Unterzeichnung des betreffenden Vertrags festgelegt. Der für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr anwendbare Preis kann jedoch von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung geändert werden, die für Zitronen vor dem 1. Juli des betreffenden Wirtschaftsjahres und für die anderen Erzeugnisse vor dem 1. November des betreffenden Wirtschaftsjahres geschlossen werden muss.

(8) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Vorschriften über die Verträge erlassen, insbesondere über die von dem Verarbeiter oder von der Erzeugerorganisation zu zahlende Entschädigung bei Nichterfüllung der Vertragspflichten.

Artikel 4

Bei Lieferverpflichtungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) gilt der Vertrag für die Erzeugung der Mitglieder der betreffenden Erzeugerorganisation als geschlossen, sobald der zuständigen Behörde folgende Angaben übermittelt worden sind:

- a) Name und Anschrift aller Erzeuger sowie die Identifizierungsangaben und Flächen der Parzelle, auf denen die einzelnen Erzeuger die Ausgangserzeugnisse anbauen;
- b) die geschätzte Gesamternte;
- c) die zur Verarbeitung bestimmte Menge, aufgeschlüsselt nach Vertragsarten;
- d) der Lieferzeitplan gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d);
- e) die Verpflichtung der Erzeugerorganisation, die im Rahmen des betreffenden Vertrags angelieferten Mengen zu verarbeiten.

Diese Mitteilung hat der zuständige Behörde innerhalb der Frist gemäß Artikel 6 zuzugehen.

Artikel 5

- (1) Die Verträge werden geschlossen spätestens bis:
 - a) 1. November für Orangen, für Mandarinen, Clementinen und Satsumas sowie für Pampelmusen und Grapefruits;
 - b) 1. Juli für Zitronen.
- (2) Bei Saisonverträgen können die im Verarbeitungsvertrag ursprünglich vorgesehenen Mengen gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) von den Vertragsparteien einvernehmlich durch

ein oder zwei schriftliche Zusatzvereinbarungen geändert werden.

Die in der oder den Zusatzvereinbarungen festgelegten Liefermengen dürfen insgesamt 40 % der ursprünglichen Vertragsmengen nicht überschreiten. Werden zwei Zusatzvereinbarungen geschlossen, so darf jede von ihnen 20 % der ursprünglichen Vertragsmengen nicht überschreiten. Die Zusatzvereinbarungen tragen die Kennnummer des Vertrags, auf den sie sich beziehen.

Die von den neu beigetretenen Mitgliedern gemäß Artikel 8 Absatz 5 gelieferten Mengen sind im Rahmen dieser Zusatzvereinbarungen abzuwickeln.

(3) Bei Mehrjahresverträgen können die für jedes Wirtschaftsjahr vorgesehenen Mengen gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung geändert werden. Die Zusatzvereinbarung trägt die Kennnummer des Vertrags, auf den sie sich bezieht. Sie muss für Zitronen vor dem 1. Juli des betreffenden Wirtschaftsjahres und für die anderen Erzeugnisse vor dem 1. November des betreffenden Wirtschaftsjahres geschlossen werden. Für jedes Wirtschaftsjahr dürfen die in der Zusatzvereinbarung festgelegten Liefermengen 40 % der für dieses Wirtschaftsjahr vorgesehenen ursprünglichen Vertragsmengen nicht überschreiten.

Artikel 6

(1) Die vertragschließende Erzeugerorganisation übermittelt der von dem Mitgliedstaat ihres Sitzes bezeichneten Stelle und gegebenenfalls der von dem Mitgliedstaat der geplanten Verarbeitung bezeichneten Stelle eine Ausfertigung jedes Verarbeitungsvertrags und gegebenenfalls der Zusatzvereinbarungen. Die Ausfertigungen müssen den zuständigen Behörden spätestens 10 Arbeitstage nach Abschluss der Verträge oder Zusatzvereinbarungen und spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Anlieferung zugehen.

Die Gesamtmenge in allen von einer Erzeugerorganisation geschlossenen Verträgen darf für jedes einzelne Erzeugnis nicht höher sein als die von dieser Erzeugerorganisation im Rahmen von Artikel 4 Buchstabe c) und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c) angegebene Menge der zur Verarbeitung bestimmten Erzeugung.

(2) Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten Ausnahmefällen Verträge und Zusatzvereinbarungen, die ihren Behörden nach der in Absatz 1 genannten Frist zugegangen sind, noch annehmen, sofern die verspätete Übermittlung die Kontrollmöglichkeiten nicht in Frage stellt.

KAPITEL III

MITZUTEILENDE ANGABEN

Artikel 7

(1) Erzeugerorganisationen, die die Beihilfe gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 in Anspruch nehmen möchten, und Verarbeiter, die mit diesen Erzeugerorganisationen Verträge abschließen möchten, setzen spätestens 30 Tage vor Beginn des Wirtschaftsjahres die von dem Mitgliedstaat des Sitzes der Erzeugerorganisation bezeichnete Stelle und gegebenenfalls die von dem Mitgliedstaat der geplanten Verarbeitung bezeichnete Stelle hierüber in Kenntnis. Sie übermitteln dabei alle von den Mitgliedstaaten zur Verwaltung und

Kontrolle der Beihilferegelung benötigten Angaben. Zu diesen Angaben gehören zwingend die stündliche Extraktions-, Pasteurisations- und Konzentrationsleistung jeder Verarbeitungsanlage. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass diese Mitteilungen

- a) nur von den neuen Erzeugerorganisationen oder neuen Verarbeitern zu machen sind, wenn die erforderlichen Angaben für die anderen bereits vorliegen;
- b) sich auf ein einziges Wirtschaftsjahr, mehrere Wirtschaftsjahre oder einen unbegrenzten Zeitraum erstrecken.

(2) Für jedes Wirtschaftsjahr unterrichten die Erzeugerorganisationen und die Verarbeiter die zuständigen Behörden darüber, in welcher Woche die Anlieferung bzw. die Verarbeitung beginnen soll. Diese Angaben müssen den zuständigen Behörden mindestens 5 Arbeitstage vor Liefer- bzw. Verarbeitungsbeginn zugehen. Die betreffende Verpflichtung der Erzeugerorganisation und des Verarbeiters gilt als erfüllt, wenn sie nachweisen, dass die Mitteilung mindestens 8 Arbeitstage vor dem genannten Zeitpunkt abgeschickt wurde.

(3) In hinreichend begründeten Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten die Mitteilungen von Erzeugerorganisationen und Verarbeitern auch nach Ablauf der in Absatz 2 vorgesehenen Frist noch annehmen. In solchen Fällen wird jedoch den Erzeugerorganisationen keine Beihilfe für die Mengen gewährt, die bereits geliefert wurden oder deren Lieferung gerade erfolgt und bei denen die erforderliche Überprüfung der Beihilfevoraussetzungen nicht zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden durchgeführt werden kann.

Artikel 8

(1) Die vertragschließende Erzeugerorganisation leitet der von dem Mitgliedstaat ihres Sitzes bezeichneten Stelle aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen folgende Angaben zu:

- a) Name und Anschrift aller unter den jeweiligen Vertrag fallenden Erzeuger sowie die Identifizierungsangaben und Flächen der Parzellen, auf denen die einzelnen Erzeuger die Ausgangserzeugnisse anbauen;
- b) die geschätzte Gesamternte;
- c) die zur Verarbeitung bestimmte Menge;
- d) die durchschnittlichen Hektarerträge der Erzeugerorganisation in den zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahren und der durchschnittliche Prozentsatz, der hiervon zur Verarbeitung geliefert wurde.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben sind der vertragschließenden Erzeugerorganisation zwecks Weiterleitung an die von dem Mitgliedstaat bezeichnete Stelle von den betreffenden Erzeugerorganisationen oder Einzelerzeugern mitzuteilen, sofern die vertragschließende Erzeugerorganisation

- a) gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) Nummer 3 zweiter und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 die zur Verarbeitung bestimmte Erzeugung der Mitglieder anderer Erzeugerorganisationen vermarktet und/oder
- b) gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 die Beihilferegelung auf Einzelerzeuger anwendet.

(3) Um für eine Beihilfegewährung in Betracht zu kommen, haben die in Absatz 2 genannten Erzeugerorganisationen und Einzelerzeuger mit der vertragschließenden Erzeugerorganisation entsprechende Vereinbarungen zu schließen.

Diese Vereinbarungen müssen sich auf die gesamte von den betreffenden Erzeugerorganisationen oder Einzelerzeugern zur Verarbeitung gelieferte Zitruserzeugung erstrecken und mindestens folgende Einzelheiten umfassen:

- a) die Zahl der von der Vereinbarung abgedeckten Wirtschaftsjahre;
- b) die zur Verarbeitung zu liefernden Mengen, aufgeschlüsselt nach Erzeugern und Erzeugnissen sowie dem Lieferzeitplan gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d);
- c) die Folgen einer Nichterfüllung der Vereinbarung.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Vorschriften über die Vereinbarungen nach Unterabsatz 1 erlassen, insbesondere über die von der Erzeugerorganisation oder von den Einzelerzeugern zu zahlende Entschädigung bei Nichterfüllung der Vertragspflichten.

(4) Die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie eine Kopie der Vereinbarungen gemäß Absatz 3 sind spätestens 30 Tage nach Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres an die in Absatz 1 genannte Stelle zu übermitteln.

(5) Ist ein Erzeuger einer Erzeugerorganisation nach dem in Absatz 4 bezeichneten Zeitpunkt beigetreten, so werden für das neue Mitglied die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 und gegebenenfalls die Vereinbarungen gemäß Absatz 3 der in Absatz 1 genannten Stelle innerhalb von 30 Tagen ab dem Wirksamwerden des Beitritts übermittelt.

(6) Für die Anwendung von Artikel 4 Buchstabe a) und von Absatz 1 Buchstabe a) des vorliegenden Artikels

- dient zur Parzellenidentifizierung das für das Integrierte System in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 vorgesehene Identifizierungssystem. Die Flächen sind in Hektar auf zwei Dezimalstellen genau anzugeben. Die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 finden Anwendung bei der Ermittlung der Fläche der Parzellen anlässlich der Vor-Ort-Kontrollen gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a);
- können Name und Anschrift eines jeden Erzeugers durch jegliche andere von den nationalen Rechtsvorschriften verlangte Angaben ersetzt werden, mit denen der betreffende Erzeuger zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden unzweideutig festgestellt werden kann.

KAPITEL IV

AUSGANGSERZEUGNISSE

Artikel 9

Die Erzeugnisse, die die Erzeugerorganisationen den Verarbeitern im Rahmen eines Vertrags liefern, müssen die im Anhang festgelegten Mindestqualitätsanforderungen erfüllen.

Artikel 10

(1) Die Erzeugerorganisationen haben der von dem Mitgliedstaat ihres Sitzes bezeichneten Stelle und gegebenenfalls der von dem Mitgliedstaat der Verarbeitung bezeichneten Stelle jede Lieferung spätestens um 18 Uhr des vorhergehenden Arbeitstags anzukündigen. Diese Meldung enthält insbesondere folgende Angaben: die Liefermenge, die genaue Bezeichnung des verwendeten Transportmittels und die Kennnummer des Vertrags, zu dem die Lieferung gehört. Die Meldung erfolgt im Wege der elektronischen Datenübermittlung; ein schriftlicher Beleg dieser Meldung ist von der unterrichteten Stelle mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.

Die zuständige Stelle kann zusätzliche Informationen anfordern, wenn sie dies für die Warenkontrolle der Lieferungen für erforderlich hält.

Werden die in Unterabsatz 1 genannten Angaben nach ihrer Übermittlung geändert, so sind die geänderten Angaben unter den gleichen Bedingungen wie bei der Erstmeldung vor dem Abgang der Lieferung zu melden. Nach der Erstmeldung ist nur eine einzige Änderung zulässig.

(2) Für jedes der einzelnen Erzeugnisse ist im Verarbeitungsbetrieb bei Abnahme jeder im Rahmen eines Vertrags angelieferten und zur Verarbeitung übernommenen Partie ein Lieferschein auszustellen, der folgende Angaben enthält:

- a) Datum und Uhrzeit der Entladung;
- b) die genaue Bezeichnung des verwendeten Transportmittels;
- c) die Kennnummer des Vertrags, zu dem die Partie gehört;
- d) das Brutto- und das Nettogewicht;
- e) den etwaigen Abschlagssatz, berechnet aufgrund der im Anhang festgelegten Mindestqualitätsanforderungen.

Der Lieferschein wird in vierfacher Ausfertigung ausgestellt. Er wird vom Verarbeiter bzw. seinem Vertreter und von der Erzeugerorganisation bzw. ihrem Vertreter unterzeichnet. Vor die Unterschriften ist der handschriftliche Vermerk „Bestätigung der Richtigkeit“ zu setzen. Jeder Lieferschein trägt eine Kennnummer.

Der Verarbeiter und die Erzeugerorganisation bewahren jeweils eine Ausfertigung des Lieferscheins auf. Eine weitere Ausfertigung wird von der Erzeugerorganisation spätestens am fünften Arbeitstag, der auf die Lieferwoche folgt, den in Absatz 1 genannten Stellen zu Kontrollzwecken zugeleitet.

(3) Ist die Partie ganz oder teilweise Eigentum von Erzeugern gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a) und b), so übermittelt die vertragschließende Erzeugerorganisation eine Kopie des in Absatz 2 genannten Lieferscheins an jede der betreffenden Erzeugerorganisationen bzw. an die betreffenden Einzelerzeuger.

(4) Die Erzeugerorganisationen melden der von dem Mitgliedstaat ihres Sitzes bezeichneten Stelle und gegebenenfalls der von dem Mitgliedstaat der Verarbeitung bezeichneten Stelle für jedes Quartal seit Beginn des Wirtschaftsjahres spätes-

tens bis zum 10. Tag des Folgemonats die Liefermengen, aufgeschlüsselt nach Partien und Erzeugnissen. Die im Rahmen von Verträgen gelieferten Mengen sind zudem nach den einzelnen Verträgen und dem anwendbaren Beihilfesatz aufzuschlüsseln.

(5) Die von den nationalen Rechtsvorschriften verlangten Unterlagen können für die Anwendung dieses Artikels verwendet werden, soweit sie die in Absatz 2 genannten Angaben enthalten.

Artikel 11

(1) Die Verarbeiter, die mit Erzeugerorganisationen Verträge schließen, übermitteln der von dem Mitgliedstaat des Sitzes der Erzeugerorganisation bezeichneten Stelle und gegebenenfalls der von dem Mitgliedstaat der Verarbeitung bezeichneten Stelle für jedes Quartal seit Beginn des Wirtschaftsjahres spätestens bis zum 10. Tag des Folgemonats nach Erzeugnissen aufgeschlüsselt folgende Angaben:

- a) die eingegangenen Erzeugnismengen für jede Partie und jeden Vertrag sowie die außerhalb von Verträgen erhaltenen Erzeugnismengen;
- b) die erzeugten Saftmengen, aufgeschlüsselt nach der Dichte in Grad Brix, unter besonderer Ausweisung der hergestellten Mengen aus Partien, die im Rahmen von Verträgen angeliefert wurden;
- c) die durchschnittliche Saftausbeute, ausgedrückt in Gewicht, aus den Ausgangserzeugnissen und die Saftdichte in Grad Brix;
- d) die erzeugten Segmentmengen unter besonderer Ausweisung der hergestellten Mengen aus Partien, die im Rahmen von Verträgen angeliefert wurden.

Die Mengen sind in Nettogewicht auszudrücken.

Die Meldungen sind durch den Verarbeiter zu unterzeichnen, der dadurch ihre Richtigkeit versichert.

(2) Spätestens 45 Tage nach Abschluss der Verarbeitung in dem betreffenden Wirtschaftsjahr übermitteln die Verarbeiter der in Absatz 1 genannten Stelle für jedes Erzeugnis folgende Angaben:

- a) die eingegangenen Erzeugnismengen, aufgeschlüsselt nach den hergestellten Fertigerzeugnissen;
- b) die im Rahmen von Verträgen angelieferten Mengen, aufgeschlüsselt nach Lieferquartal und Vertragsart, d. h. Saisonvertrag oder Mehrjahresvertrag;
- c) die im Rahmen von Verträgen angelieferten Mengen, aufgeschlüsselt nach den hergestellten Fertigerzeugnissen;
- d) die aus den Mengen unter Buchstabe a) gewonnenen Mengen jedes Fertigerzeugnisses. Im Fall von Saft sind diese Mengen nach der Dichte in Grad Brix aufzuschlüsseln;
- e) die aus den Mengen unter Buchstabe c) gewonnenen Mengen jedes Fertigerzeugnisses. Im Fall von Saft sind diese Mengen nach der Dichte in Grad Brix aufzuschlüsseln;

f) die auf Lager gehaltenen Mengen jedes Fertigerzeugnisses zum Abschluss der Verarbeitung in dem betreffenden Wirtschaftsjahr.

Die Mengen sind in Nettogewicht auszudrücken.

KAPITEL V

BEIHILFEANTRÄGE

Artikel 12

(1) Die Erzeugerorganisationen beantragen die Beihilfe für jedes der einzelnen Erzeugnisse und das jeweilige Wirtschaftsjahr bei der von dem Mitgliedstaat ihres Sitzes bezeichneten Stelle.

Die Beihilfeanträge sind bis zu folgendem Zeitpunkt zu stellen:

- a) für die Mengen, die im ersten Halbjahr des Wirtschaftsjahres zur Verarbeitung übernommen wurden, spätestens bis:
 - 31. Dezember bei Zitronen,
 - 30. April bei den anderen Erzeugnissen;
- b) für die Mengen, die im zweiten Halbjahr des Wirtschaftsjahres zur Verarbeitung übernommen wurden, mit Ausnahme von Mandarinen und Clementinen spätestens bis:
 - 30. Juni des nachfolgenden Wirtschaftsjahres bei Zitronen,
 - 31. Oktober des nachfolgenden Wirtschaftsjahres bei Orangen sowie Pampelmusen und Grapefruits;
- c) für Mandarinen und Clementinen, die im dritten Quartal des Wirtschaftsjahres zur Verarbeitung übernommen wurden, bis spätestens 31. Juli.

(2) In hinreichend begründeten Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten Beihilfeanträge, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen gestellt wurden, noch als zulässig ansehen, sofern dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die Kontrolle der Beihilferegelung hat.

(3) Bei Beihilfeanträgen, die nach den in Absatz 1 festgelegten Fristen eingereicht werden, wird die Beihilfe mit jedem Verspätungstag um 1 % gekürzt. Bei einer Verspätung von mehr als 15 Tagen wird keinerlei Beihilfe gewährt. Diese Bestimmungen gelten nicht im Anwendungsfall von Absatz 2.

(4) Im Fall von Clementinen sind gesonderte Beihilfeanträge für jede mögliche Verarbeitungsbestimmung, also sowohl für Saft als auch für Segmente, zu stellen.

Artikel 13

(1) Jeder Beihilfeantrag gemäß Artikel 12 muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift der Erzeugerorganisation;
- b) die gelieferte Erzeugnismenge, auf die sich der Beihilfeantrag erstreckt. Diese nach den einzelnen Verträgen und dem anwendbaren Beihilfesatz aufzuschlüsselnde Menge kann nicht höher sein als die zur Verarbeitung übernommene Menge, vermindert durch die etwaige Anwendung der Abschlagssätze;

c) den durchschnittlichen Verkaufspreis der im Rahmen von Verträgen gelieferten Mengen;

d) die Mengen, die während desselben Zeitraums außerhalb von Verträgen geliefert wurden, und ihren durchschnittlichen Verkaufspreis.

(2) Die Beihilfe wird von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die vertragschließende Erzeugerorganisation ihren Sitz hat, ausgezahlt, sobald diese Stelle für das betreffende Erzeugnis die Kontrollen gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) durchgeführt und dabei die Übereinstimmung zwischen dem Beihilfeantrag und den Lieferscheinen gemäß Artikel 10 Absatz 2 überprüft hat.

Findet die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat statt, so übermittelt dieser Mitgliedstaat dem Mitgliedstaat des Sitzes der vertragschließenden Erzeugerorganisation den Nachweis darüber, dass das Erzeugnis tatsächlich angeliefert und zur Verarbeitung übernommen worden ist.

Keine Beihilfe wird gewährt, falls der im vorangehenden Unterabsatz erwähnte Nachweis nicht vorliegt, sowie für die Mengen, die nicht den in Unterabsatz 1 genannten Kontrollen unterzogen worden sind.

Artikel 14

Die Beihilfe wird den Erzeugerorganisationen bis zu folgendem Zeitpunkt ausgezahlt:

- a) für die Mengen, die im ersten Halbjahr des Wirtschaftsjahres zur Verarbeitung übernommen wurden, spätestens bis:
 - 28./29. Februar bei Zitronen,
 - 30. Juni bei den anderen Erzeugnissen;
- b) für die Mengen, die im zweiten Halbjahr des Wirtschaftsjahres zur Verarbeitung übernommen wurden, mit Ausnahme von Mandarinen und Clementinen spätestens bis:
 - 31. August des nachfolgenden Wirtschaftsjahres bei Zitronen,
 - 31. Dezember des nachfolgenden Wirtschaftsjahres bei Orangen sowie Pampelmusen und Grapefruits;
- c) für Mandarinen und Clementinen, die im dritten Quartal des Wirtschaftsjahres zur Verarbeitung übernommen wurden, bis spätestens 30. September.

Artikel 15

Binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Beihilfe gibt die Erzeugerorganisation die erhaltenen Beträge ohne Abzüge durch Bank- oder Postüberweisung an ihre Mitglieder oder gegebenenfalls an die Erzeuger gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a) und b) weiter. In dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fall kann diese Weitergabe durch Gutschrift erfolgen.

Setzt sich eine Erzeugerorganisation ganz oder teilweise aus Mitgliedern zusammen, die ihrerseits juristische Personen bestehend aus Erzeugern sind, so geben diese juristischen Personen ihrerseits binnen 15 Arbeitstagen die in Unterabsatz 1 genannten Beträge an die Erzeuger weiter.

KAPITEL VI

KONTROLLEN UND SANKTIONEN*Artikel 16*

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Titels VI der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um

- a) die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sicherzustellen;
- b) Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu verfolgen und die in dieser Verordnung vorgesehenen Sanktionen anzuwenden;
- c) die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen abgeflossenen Beträge wieder einzuziehen;
- d) die Register gemäß den Artikeln 17 und 18 und ihre Übereinstimmung mit der von den Erzeugerorganisationen und Verarbeitern nach den nationalen Rechtsvorschriften verlangten Buchführung zu überprüfen;
- e) die Kontrollen gemäß Artikel 19 unangekündigt während geeigneter Zeiträume vorzunehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten müssen das Programm ihrer Übereinstimmungskontrollen ausgehend von einer Risikoanalyse erstellen, bei der u. a. folgenden Faktoren Rechnung getragen wird:

- a) Feststellungen bei den Kontrollen in den Vorjahren;
- b) Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr;
- c) Ertrag an Ausgangserzeugnissen je homogenes Erzeugungsgebiet;
- d) Verhältnis zwischen den Liefermengen und der geschätzten Gesamternte;
- e) Ausbeutesatz zwischen den Ausgangserzeugnissen und den Fertigerzeugnissen.

Die Kriterien für die Risikoanalyse werden regelmäßig aktualisiert.

(3) Die Mitgliedstaaten erhöhen die Häufigkeit und den Prozentsatz der Kontrollen gemäß Artikel 19, falls Unregelmäßigkeiten oder Anomalien festgestellt werden und nach Maßgabe der Schwere der Feststellungen.

Artikel 17

(1) Die Erzeugerorganisationen müssen eine Buchführung unterhalten, aus deren Registern für jedes zur Verarbeitung gelieferte Erzeugnis mindestens Folgendes hervorgeht:

- a) für die im Rahmen von Mehrjahresverträgen gelieferten Mengen:
 - i) die Partien, die an jedem Liefertag angeliefert wurden, mit Angabe der Kennnummer des Vertrags, zu dem sie gehören;
 - ii) das Nettogewicht jeder gelieferten und zur Verarbeitung übernommenen Partie, vermindert durch die etwaige Anwendung des Abschlagssatzes, und die Kennnummer des betreffenden Lieferscheins;

b) für die im Rahmen von Saisonverträgen gelieferten Mengen:

- i) die Partien, die an jedem Liefertag angeliefert wurden, mit Angabe der Kennnummer des Vertrags, zu dem sie gehören;
- ii) das Nettogewicht jeder gelieferten und zur Verarbeitung übernommenen Partie, vermindert durch die etwaige Anwendung des Abschlagssatzes, und die Kennnummer des betreffenden Lieferscheins;
- iii) die Gesamtmengen, die an jedem Liefertag angeliefert wurden, aufgeschlüsselt nach dem anwendbaren Beihilfeszatz;

c) für die außerhalb von Verträgen gelieferten Mengen:

- i) die Partien, die an jedem Liefertag angeliefert wurden, mit Angabe von Name und Anschrift des Verarbeiters;
- ii) das Nettogewicht jeder gelieferten und zur Verarbeitung übernommenen Partie.

(2) Die Erzeugerorganisation und die Erzeuger gemäß Artikel 8 Absatz 2 halten für die nationalen Kontrollbehörden alle zweckdienlichen Aufzeichnungen zur Verfügung, die für die Kontrolle der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen erforderlich sind.

Bei jedem der einzelnen Ausgangserzeugnisse müssen es diese Aufzeichnungen ermöglichen, für jeden unter die Verträge fallenden Erzeuger die Kohärenz zwischen den Anbauflächen, der Gesamternte, den an die Erzeugerorganisation gelieferten Gesamtmengen, den zur Verarbeitung gelieferten Mengen und den Beihilfezahlungen festzustellen.

Die Erzeugerorganisation und die Erzeuger gemäß Artikel 8 Absatz 2 unterliegen allen von den zuständigen Behörden für notwendig gehaltenen Inspektions- und Kontrollmaßnahmen und führen alle von diesen Behörden für die als notwendig erachteten Kontrollen geforderten zusätzlichen Register.

(3) Die Mitgliedstaaten können für die Buchführung gemäß den Absätzen 1 und 2 die Form der Register oder EDV-Träger vorschreiben.

Die von den nationalen Rechtsvorschriften verlangten Verzeichnisse oder Buchführungsunterlagen können für die Anwendung dieses Artikels verwendet werden, soweit sie die in Absatz 1 genannten Angaben enthalten.

Artikel 18

(1) Die Verarbeiter müssen eine Buchführung unterhalten, aus deren Registern für jedes gekaufte Erzeugnis mindestens Folgendes hervorgeht:

- a) für die bei den Erzeugerorganisationen im Rahmen von Verträgen gekauften Mengen:
 - i) die Partien, die an jedem Liefertag eingingen, mit Angabe der Kennnummer des Vertrags, zu dem sie gehören;
 - ii) das Nettogewicht jeder eingegangenen und zur Verarbeitung übernommenen Partie, die Kennnummer des betreffenden Lieferscheins und die genaue Bezeichnung des verwendeten Transportmittels;

- b) für die anderen gekauften Mengen:
- i) die Partien, die an jedem Liefertag eingingen, mit Angabe von Name und Anschrift des Verkäufers;
 - ii) das Nettogewicht jeder eingegangenen Partie;
- c) die jeden Tag gewonnenen Saftmengen, aufgeschlüsselt nach der Dichte in Grad Brix, unter besonderer Ausweisung der hergestellten Mengen aus Partien, die im Rahmen von Verträgen angeliefert wurden;
- d) die jeden Tag gewonnenen Segmentmengen unter besonderer Ausweisung der hergestellten Mengen aus Partien, die im Rahmen von Verträgen angeliefert wurden;
- e) die Mengen und Preise der Fertigerzeugnisse, die vom Verarbeiter an jedem Tag zugekauft wurden, sowie Name und Anschrift des Verkäufers. Im Fall von Saft sind diese Mengen nach der Dichte in Grad Brix aufzuschlüsseln;
- f) die Mengen und Preise der Fertigerzeugnisse, die den Betrieb des Verarbeiters an jedem Tag verlassen haben, sowie Name und Anschrift des Empfängers. Im Fall von Saft sind diese Mengen nach der Dichte in Grad Brix aufzuschlüsseln. In den Registern kann hier ein Verweis auf anderweitig vorhandene Belege erscheinen, sofern diese die genannten Angaben enthalten;
- g) die zum Ende des Wirtschaftsjahres auf Lager gehaltenen Mengen an Fertigerzeugnissen. Im Fall von Saft sind diese Mengen nach der Dichte in Grad Brix aufzuschlüsseln.

Die Mengen sind in Nettogewicht auszudrücken.

(2) Der Verarbeiter hat die Zahlungsbelege für alle im Rahmen von Verträgen oder schriftlichen Zusatzvereinbarungen gekauften Ausgangserzeugnisse fünf Jahre lang nach Ende des Wirtschaftsjahres der Verarbeitung aufzubewahren. Ebenfalls fünf Jahre lang aufzubewahren hat der Verarbeiter die Zahlungs- oder Verkaufsbelege für zugekauften bzw. verkauften Saft.

Der Verarbeiter hält für jeden seiner Betriebe die Aufzeichnungen über die Lagerbestände an Saft und/oder Segmenten täglich auf dem aktuellen Stand.

(3) Der Verarbeiter unterliegt allen von den zuständigen Behörden für notwendig gehaltenen Inspektions- und Kontrollmaßnahmen und führt alle von diesen Behörden für die als notwendig erachteten Kontrollen geforderten zusätzlichen Register.

(4) Die Mitgliedstaaten können für die Buchführung gemäß den Absätzen 1 und 3 die Form der Register oder EDV-Träger vorschreiben.

Die von den nationalen Rechtsvorschriften verlangten Verzeichnisse oder Buchführungsunterlagen können für die Anwendung dieses Artikels verwendet werden, soweit sie die in Absatz 1 genannten Angaben enthalten.

Artikel 19

(1) Bei allen Erzeugerorganisationen werden für jedes zur Verarbeitung gelieferte Erzeugnis und jedes Wirtschaftsjahr folgende Kontrollen durchgeführt:

- a) Waren- und Parzellenkontrollen, die sich mindestens erstrecken auf:
 - 5 % der Anbauflächen gemäß Artikel 4 und Artikel 8 Absätze 1 und 2;

- 20 % der im Rahmen eines jeden Vertrags zur Verarbeitung gelieferten Mengen, um die Übereinstimmung mit den Lieferscheinen gemäß Artikel 10 Absatz 2 und die Einhaltung der Mindestqualitätsanforderungen gemäß Artikel 9 zu überprüfen;
- b) Dokumenten- und Buchführungskontrollen, die sich mindestens erstrecken auf:
 - 5 % der unter die Verträge fallenden Erzeuger, um für den jeweiligen Erzeuger insbesondere die Kohärenz zwischen den Anbauflächen, der Gesamternte, der an die Erzeugerorganisation gelieferten Menge und der zur Verarbeitung gelieferten Menge einerseits und den Beihilfezahlungen gemäß Artikel 15 andererseits zu überprüfen;
 - 10 % der Vereinbarungen gemäß Artikel 8 Absatz 3;
 - c) Dokumenten- und Buchführungskontrollen, um die Übereinstimmung zwischen den von den Erzeugern gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 an die Erzeugerorganisation gelieferten Mengen, den zur Verarbeitung gelieferten Mengen, den Lieferscheinen gemäß Artikel 10 und den in den Beihilfeanträgen aufgeführten Mengen einerseits und den Beihilfezahlungen gemäß Artikel 15 andererseits zu überprüfen;
 - d) weitere Verwaltungskontrollen, die die Gesamtheit der Beihilfeanträge gemäß Artikel 12 erfassen.

(2) Bei allen Verarbeitern werden für jeden Betrieb, jedes eingegangene Erzeugnis und jedes Wirtschaftsjahr folgende Kontrollen durchgeführt:

- a) Warenkontrollen, die sich mindestens erstrecken auf:
 - 10 % der hergestellten Fertigerzeugnisse, um den Ausbeutesatz bei den im Rahmen von Verträgen und außerhalb von Verträgen gelieferten Ausgangserzeugnissen zu überprüfen;
- b) Dokumenten- und Buchführungskontrollen, die sich mindestens erstrecken auf:
 - 5 % der eingegangenen Partien im Rahmen jeder der beiden Vertragsarten, d. h. der Saison- und der Mehrjahresverträge. Diese Kontrollen beziehen sich auf die tatsächliche Zugehörigkeit der gelieferten Erzeugnisse zu einem bestimmten Vertrag, die Lieferscheine gemäß Artikel 10 Absatz 2, die genaue Bezeichnung des verwendeten Transportmittels und die Einhaltung der Mindestqualitätsanforderungen gemäß Artikel 9;
 - 10 % der Überweisungen des gezahlten Preises gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f);
- c) Waren- und Buchführungskontrollen der Bestandssituation, die mindestens zweimal im Jahr stattfinden und sämtliche Lagerbestände an Fertigerzeugnissen erfassen müssen, um ihre Übereinstimmung mit den hergestellten, den zugekauften und den verkauften Fertigerzeugnissen zu überprüfen.

Darüber hinaus dienen die durchgeführten Kontrollen dazu, die Übereinstimmung zu überprüfen zwischen:

- a) den Rechnungen über den Zukauf und Verkauf von Saft einerseits und
- b) den beim Verarbeitungsunternehmen eingegangenen Mengen an Ausgangserzeugnissen, den hergestellten und den zugekauften Saftmengen sowie den verkauften und den auf Lager gehaltenen Saftmengen andererseits.

Artikel 20

(1) Wird festgestellt, dass die für ein bestimmtes Erzeugnis und Wirtschaftsjahr beantragte Beihilfe den zustehenden Betrag überschreitet, so wird dieser, außer wenn die Differenz auf einem offensichtlichen Fehler beruht, gekürzt. Diese Kürzung entspricht dem Differenzbetrag. Ist die Beihilfe bereits ausgezahlt worden, so hat der Begünstigte das Doppelte des Differenzbetrags zurückzuerstatten, zuzüglich Zinsen für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückerstattung.

Die Zinsen berechnen sich nach dem von der Europäischen Zentralbank bei ihren wichtigsten Refinanzierungsgeschäften angewendeten und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlichten Zinssatz, der zum Zeitpunkt der zu Unrecht geleisteten Zahlung gilt, erhöht um 3 Prozentpunkte.

(2) Beträgt die in Absatz 1 genannte Differenz mehr als 20 %, so verliert der Begünstigte seinen gesamten Beihilfeanspruch und hat, falls die Beihilfe bereits ausgezahlt worden ist, diese in ihrer Gesamtheit, zuzüglich der gemäß Absatz 1 berechneten Zinsen, zurückzuerstatten.

Beträgt die Differenz mehr als 30 %, so wird die Erzeugerorganisation darüber hinaus für die folgenden drei Wirtschaftsjahre bei dem betreffenden Erzeugnis von der Beihilferegulation ausgeschlossen.

(3) Die wiedereingezogenen Beträge nebst Zinsen fließen der zuständigen Zahlstelle zu und werden von den vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Ausgaben abgezogen.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen über die Beihilfezahlungen und namentlich der Bedingungen gemäß Artikel 15 zu gewährleisten. Sie sehen insbesondere von der Schwere des Verstoßes abhängige Sanktionen gegen die Verantwortlichen der Erzeugerorganisationen vor.

(5) Wird — außer im Fall von höherer Gewalt — festgestellt, dass die im Rahmen eines Mehrjahresvertrags gelieferte Erzeugnismenge für ein Wirtschaftsjahr nicht die Mindestmenge gemäß Artikel 3 Absatz 6 erreicht, so wird die aufgrund des Mehrjahresvertrags anwendbare Beihilfe für das betreffende Wirtschaftsjahr um 50 % gekürzt. Ist die Beihilfe bereits ausgezahlt worden, so hat der Begünstigte den Differenzbetrag, erhöht um die gemäß Absatz 1 berechneten Zinsen, zwischen der ausgezahlten und der tatsächlich zustehenden Beihilfe zurückzuerstatten.

Sind von der Nichteinhaltung der Mindestmenge in einem Wirtschaftsjahr drei oder noch mehr Mehrjahresverträge gleichzeitig betroffen, so wird die Erzeugerorganisation ab dem Feststellungszeitpunkt vom Abschluss neuer Mehrjahresverträge ausgeschlossen. Der Mitgliedstaat entscheidet abhängig von der Schwere der Nichteinhaltung über die Dauer des Ausschlusses, die jedoch mindestens zwei Wirtschaftsjahre betragen muss. Die Bestimmungen von Unterabsatz 1 finden auf jeden einzelnen Vertrag Anwendung.

(6) Wird — außer im Fall von höherer Gewalt — festgestellt, dass die im Rahmen eines beliebigen Vertrags gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b) zur Verarbeitung übernommene Erzeugnismenge in einem Wirtschaftsjahr unter der Vertragsmenge einschließlich der etwaigen Zusatzvereinbarungen für

das betreffende Wirtschaftsjahr bleibt, so wird die aufgrund des Vertrags anwendbare Beihilfe wie folgt gekürzt:

- um 20 %, wenn die Unterschreitung bei der zur Verarbeitung übernommenen Menge mindestens 20 %, jedoch weniger als 30 % der Vertragsmenge beträgt;
- um 30 %, wenn die Unterschreitung bei der zur Verarbeitung übernommenen Menge mindestens 30 %, jedoch weniger als 40 % der Vertragsmenge beträgt;
- um 40 %, wenn die Unterschreitung bei der zur Verarbeitung übernommenen Menge mindestens 40 %, jedoch weniger als 50 % der Vertragsmenge beträgt.

Keine Beihilfe wird gewährt, wenn die Unterschreitung bei der zur Verarbeitung übernommenen Menge sich auf 50 % der Vertragsmenge oder mehr beläuft.

Ist die Beihilfe bereits ausgezahlt worden, so hat die Erzeugerorganisation den Differenzbetrag, erhöht um die gemäß Absatz 1 berechneten Zinsen, zwischen der ausgezahlten und der tatsächlich zustehenden Beihilfe zurückzuerstatten.

Bei Mehrjahresverträgen wird in einem Fall, in dem die gleichzeitige Anwendung der Absätze 5 und 6 möglich ist, die höhere der beiden Sanktionen verhängt.

(7) Wird festgestellt, dass ein Verarbeitungsvertrag vor Ablauf ganz oder teilweise gekündigt wurde, so hat die vertragsschließende Erzeugerorganisation 40 % der aufgrund dieses Vertrags bezogenen Beihilfe, zuzüglich der gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 berechneten Zinsen, zurückzuerstatten.

Für Mehrjahresverträge gilt darüber hinaus Folgendes:

- Eine Erzeugerorganisation, die in einem Wirtschaftsjahr zwei oder mehr Verträge ganz oder teilweise gekündigt hat, kann ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Vertragskündigung durch die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats drei Wirtschaftsjahre lang keinen neuen Mehrjahresvertrag im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 schließen.
- Außer bei Konkurs des Verarbeiters ist die Nichtlieferung eines Erzeugnisses während eines der unter den betreffenden Vertrag fallenden Wirtschaftsjahre als Kündigung des Vertrags anzusehen.

(8) Wird bei den gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) vorgenommenen Kontrollen der Anbauflächen bezogen auf die kontrollierte Gesamtfläche eine Abweichung zwischen der gemeldeten und der tatsächlich ermittelten Fläche festgestellt, so wird die der Erzeugerorganisation zustehende Beihilfe, außer wenn die Abweichung auf einem offensichtlichen Fehler beruht, wie folgt gekürzt:

- um den Prozentsatz der festgestellten Abweichung, wenn diese mehr als 5 %, jedoch höchstens 20 % der ermittelten Fläche beträgt;
- um 30 %, wenn die festgestellte Abweichung mehr als 20 % der ermittelten Fläche beträgt.

Die in der vorstehenden Weise berechnete Beihilfekürzung vermindert sich auf die Hälfte, sofern die gemeldete Fläche geringer als die tatsächlich ermittelte Fläche ist.

(9) Bei wiederholtem Verstoß durch eine Erzeugerorganisation entzieht der Mitgliedstaat der Erzeugerorganisation die Anerkennung bzw. der vorläufig anerkannten Erzeugergruppierung die vorläufige Anerkennung.

Artikel 21

(1) Wird — außer im Fall von höherer Gewalt — festgestellt, dass ein Verarbeiter die Erzeugnismenge, die von ihm im Rahmen eines Vertrags zur Verarbeitung übernommen wurde, nicht vollständig zu einem der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 verarbeitet hat, so hat er als Sanktion einen Betrag zu entrichten, der sich auf das Doppelte des aufgrund des Vertrags anwendbaren Beihilfesatzes je Einheit multipliziert mit der Menge der nicht verarbeiteten Ausgangserzeugnisse, zuzüglich der gemäß Artikel 20 Absatz 1 berechneten Zinsen, beläuft.

Ferner kann der Verarbeiter keine neuen Verträge schließen, und zwar:

- für das Wirtschaftsjahr nach der Feststellung, wenn die nicht verarbeitete Differenzmenge gemäß Unterabsatz 1 höchstens 10 % beträgt;
- für die zwei Wirtschaftsjahre nach der Feststellung, wenn die Differenzmenge mehr als 10 %, jedoch höchstens 20 % beträgt;
- für die drei Wirtschaftsjahre nach der Feststellung, wenn die Differenzmenge mehr als 20 % beträgt.

(2) Darüber hinaus sehen die Mitgliedstaaten vor, dass der Verarbeiter von der Beihilferegelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 ausgeschlossen wird, falls

- die Erzeugerorganisation unter Beteiligung des Verarbeiters falsche Erklärungen abgibt;
- der Verarbeiter nicht den Preis gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f) bezahlt;
- der Verarbeiter nicht den Sanktionsbetrag gemäß Absatz 1 entrichtet.

Der Mitgliedstaat entscheidet abhängig von der Schwere des Falls darüber, wie lange der Verarbeiter nicht an der Beihilferegelung teilnehmen kann.

(3) Die wiedereingezogenen Beträge nebst Zinsen fließen der zuständigen Zahlstelle zu und werden von den vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Ausgaben abgezogen.

Artikel 22

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten festgesetzten Verarbeitungsschwellen erfolgt in jedem betreffenden Mitgliedstaat anhand der Mengen, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 zur Verarbeitung geliefert wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zum Aufbau der wechselseitigen Verwaltungszusammenarbeit, um die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten.

KAPITEL VII

MITTEILUNGEN AN DIE KOMMISSION

Artikel 23

(1) Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission folgende Mitteilungen:

- a) vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres gegebenenfalls eine Meldung über den Rückgriff auf die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 und die Mengen der beiden Unterschwellen;
- b) für jedes Erzeugnis Angaben über die Vertragsmengen für das laufende Wirtschaftsjahr, aufgeschlüsselt nach Vertragsarten, spätestens bis:
 - i) 15. August bei Zitronen,
 - ii) 15. Dezember bei den anderen Erzeugnissen;
- c) für jedes Erzeugnis Angaben über die Mengen, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 während der Zeiträume gemäß Artikel 2 Absatz 3 zur Verarbeitung geliefert wurden, spätestens bis:
 - i) 1. April des laufenden Wirtschaftsjahres bei Zitronen,
 - ii) 1. August des laufenden Wirtschaftsjahres bei den anderen Erzeugnissen.

Im Fall von Clementinen sind diese Mengen nach den gelieferten Erzeugnissen zur Segmentgewinnung einerseits und zur Saftgewinnung andererseits aufzuschlüsseln.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für jedes Erzeugnis spätestens bis 1. Januar des nachfolgenden Wirtschaftsjahres Mitteilungen, die folgende Angaben enthalten:

- a) die bei den Verarbeitern eingegangenen Erzeugnismengen, aufgeschlüsselt nach den hergestellten Fertigerzeugnissen;
- b) die im Rahmen von Verträgen den Verarbeitern angelieferten Mengen, aufgeschlüsselt nach der Vertragsart, d. h. Saisonvertrag oder Mehrjahresvertrag;
- c) die im Rahmen von Verträgen den Verarbeitern angelieferten Mengen, aufgeschlüsselt nach den hergestellten Fertigerzeugnissen;
- d) die aus den Mengen unter Buchstabe a) gewonnenen Mengen der Fertigerzeugnisse. Im Fall von Saft sind diese Mengen nach der Dichte in Grad Brix aufzuschlüsseln;
- e) die aus den Mengen unter Buchstabe c) gewonnenen Mengen der Fertigerzeugnisse. Im Fall von Saft sind diese Mengen nach der Dichte in Grad Brix aufzuschlüsseln;
- f) die auf Lager gehaltenen Mengen jedes Fertigerzeugnisses zum Abschluss der Verarbeitung im vorangegangenen Wirtschaftsjahr;
- g) die Vertragsmengen und die Liefermengen, aufgeschlüsselt nach der Vertragsart, d. h. Saisonvertrag oder Mehrjahresvertrag;
- h) die Liefermengen, aufgeschlüsselt nach dem anwendbaren Beihilfesatz;
- i) die Ausgabenhöhe in Landeswährung für die Beihilfegewährung an die Erzeugerorganisationen.

Die Mengen sind in Nettogewicht auszudrücken.

(3) Für jedes Erzeugnis ist spätestens bis 1. Januar des nachfolgenden Wirtschaftsjahres ein zusammenfassender Bericht über die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr durchgeführten Kontrollen zu übermitteln, aus dem die Zahl der Kontrollen und deren Ergebnisse, aufgeschlüsselt nach der Art der Feststellungen, hervorgehen.

KAPITEL VIII

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24

Für das Wirtschaftsjahr 2001/02 dienen abweichend von Artikel 8 Absatz 6 als Identifizierungsangaben der Parzellen die Katastereintragungen oder jegliche andere von der Kontrollbehörde als gleichwertig anerkannte Angaben.

Artikel 25

Die Verordnung (EG) Nr. 1169/97 wird für jedes der betreffenden Erzeugnisse zum Ende des Wirtschaftsjahres 2000/01 aufgehoben.

Artikel 26

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

MINDESTQUALITÄTSANFORDERUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 9

Die zur Verarbeitung gelieferten Erzeugnisse müssen

1. ganze Früchte, von gesunder und handelsüblicher Qualität und zur Verarbeitung geeignet sein, wobei fäulnisbefallene Erzeugnisse ausgeschlossen sind;
2. die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

a) Erzeugnisse zur Saftgewinnung

	Saftausbeute	Grad Brix ⁽¹⁾
Orangen	30 %	10°
Mandarinen	23 %	9°
Clementinen	25 %	10°
Pampelmusen und Grapefruits	22 %	8°
Zitronen	20 %	7°

⁽¹⁾ Refraktometrisch bestimmt.

b) Erzeugnisse zur Segmentgewinnung

	Saftausbeute	Grad Brix ⁽¹⁾
Clementinen	33 %	10°
Satsumas	33 %	10°

⁽¹⁾ Refraktometrisch bestimmt.

Clementinen und Satsumas zur Segmentgewinnung müssen eine Mindestgröße von 45 mm haben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1093/2001 DER KOMMISSION**vom 1. Juni 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 9 und 14,

Die Verordnung (EG) Nr. 245/2001 wird wie folgt geändert:

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. In Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e) werden nach dem Wort „Stroh“ die Worte „und der Lohnverarbeitungsverträge“ eingefügt.

(1) Um einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 der Kommission ⁽²⁾ mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 zu präzisieren, ist der Text der genannten Verordnung in einigen Punkten zu ändern.

2. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) die am Ende des betreffenden Zeitraums eingelagerten Mengen an langen Flachsfasern, kurzen Flachsfasern und Hanffasern, die aus Stroh mit Ursprung in der Gemeinschaft gewonnen wurden, aufgeschlüsselt nach Wirtschaftsjahren.“

(2) Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 enthält Bestimmungen, die verhindern sollen, dass das Funktionieren des Faserhanfmarktes durch illegalen Hanfanbau gestört wird. So sieht der genannte Artikel die Erteilung einer Lizenz für Hanfeinfuhren und ein System zur Kontrolle der Einfuhren von Rohhanf und Hanfsamen vor und beschränkt die Einfuhren von nicht zur Aussaat bestimmten Hanfsamen auf anerkannte Einfuhrunternehmen. Es ist daher ein gemeinsames Muster für die Lizenz vorzusehen, in der die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen für eingeführten Hanf bestätigt wird. Auch ist vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten eine Regelung für die Kontrolle der Hanfeinfuhren sowie eine Regelung für die Zulassung der Einführer von nicht zur Aussaat bestimmten Hanfsamen einführen. Außerdem sind Bestimmungen für den Fall vorzusehen, dass zwischen Mitgliedstaaten Handel mit diesen Hanfsamen betrieben wird.

3. Folgender Artikel 17a wird eingefügt:

*„Artikel 17a***Hanfeinfuhren**

(1) Die Lizenz gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 wird auf Formblättern gemäß dem Muster im Anhang ausgestellt. Die Lizenz wird nur erteilt, wenn zur Zufriedenheit des Einfuhrmitgliedstaats nachgewiesen worden ist, dass alle vorgesehenen Bedingungen eingehalten wurden.

(3) Damit sich die Mitgliedstaaten und Marktteilnehmer an die neuen Bestimmungen für Hanfeinfuhren anpassen können, ist vorzusehen, dass die Bestimmungen ab 1. November 2001 anzuwenden sind. Folglich ist es erforderlich, dass die geltenden Kontrollregelungen bis zum 31. Oktober 2001 anwendbar bleiben.

Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2 legen die betreffenden Mitgliedstaaten die einzuhaltenden Bedingungen für die Beantragung und Verwendung der Lizenzen fest. Die Felder 1, 2, 4, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 24 und 25 des Lizenz-Formblattes sind jedoch in jedem Fall auszufüllen.

Die Kontrollregelung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 wird vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

(2) Für die Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 führen die betreffenden Mitgliedstaaten ihre Regelung zur Zulassung von Einführern von nicht zur Aussaat bestimmten Hanfsamen ein. Diese Zulassungsregelung enthält insbesondere eine Beschreibung der Zulassungsbedingungen, ein Kontrollverfahren sowie die im Falle von Unregelmäßigkeiten anzuwendenden Sanktionen.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 35 vom 6.2.2001, S. 18.

Bei der Einfuhr von Hanfsamen gemäß Unterabsatz 1 kann die Lizenz gemäß Absatz 1 nur ausgestellt werden, wenn sich der zugelassene Einführer verpflichtet, den zuständigen Behörden innerhalb der Fristen und unter den Bedingungen, die vom Mitgliedstaat festgelegt werden, Bescheinigungen darüber vorzulegen, dass die im Rahmen der Lizenz eingeführten Hanfsamen innerhalb einer Frist von weniger als 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der Lizenz einer der folgenden Behandlungen unterzogen wurden:

- Behandlung, die ihre Verwendung zur Aussaat ausschließt,
- Mischung zu Futtermittel mit anderen Samen als Hanfsamen, wobei der Anteil der Hanfsamen an der Gesamtsamenmenge höchstens 15 % und in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag des zugelassenen Einführers höchstens 25 % betragen darf,
- Wiederausfuhr nach einem Drittland.

Falls ein Teil der im Rahmen der Lizenz eingeführten Hanfsamen jedoch nicht innerhalb der gewährten Frist von 12 Monaten einer der Behandlungen gemäß Unterabsatz 2 unterzogen wurde, kann der Mitgliedstaat auf begründeten Antrag des zugelassenen Einführers die genannte Frist um einen oder zwei Sechsmonatszeiträume verlängern.

Die Bescheinigungen gemäß Unterabsatz 2 werden von den Unternehmen ausgestellt, die die betreffenden Behandlungen vorgenommen haben, und enthalten mindestens folgende Angaben:

- Name, vollständige Anschrift, Mitgliedstaat und Unterschrift des Unternehmers,
- Beschreibung und Zeitpunkt der gemäß Unterabsatz 2 vorgenommenen Behandlung,
- Menge Hanfsamen in kg, die der Behandlung unterzogen wurden.

(3) Auf der Grundlage einer Risikoanalyse kontrolliert der betreffende Mitgliedstaat die Richtigkeit der Bescheinigungen über die gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 auf seinem Hoheitsgebiet vorgenommenen Behandlungen.

Gegebenenfalls übermittelt der Einfuhrmitgliedstaat dem betreffenden Mitgliedstaat eine Kopie der von den zugelassenen Einführern vorgelegten Bescheinigungen über die auf dem Hoheitsgebiet des letzteren vorgenommenen Behandlungen. Werden bei den Kontrollen gemäß Unterabsatz 1 Unregelmäßigkeiten festgestellt, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die zuständige Stelle des Einfuhrmitgliedstaates.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Anwendung der Absätze 1 und 2 erlassenen Vorschriften mit.

Spätestens am 31. Januar eines jeden Jahres teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Sanktionen und Maßnahmen mit, die sie aufgrund der im Laufe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgestellten Unregelmäßigkeiten beschlossen haben.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Name und Anschrift der Stellen mit, die für die Erteilung der Lizenzen und die in diesem Artikel vorgesehenen Kontrollen zuständig sind. Die Kommission übermittelt diese Angaben an die anderen Mitgliedstaaten.“

4. Artikel 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verordnungen (EWG) Nr. 1523/71, 1164/89, 1784/93 und (EG) Nr. 452/1999 gelten weiterhin für die Wirtschaftsjahre 1998/1999, 1999/2000 und 2000/2001.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02. Die Bestimmungen von Artikel 1 Nummer 3 gelten jedoch erst ab 1. November 2001 und die nationalen Kontrollregelungen, die am 30. Juni 2001 in Kraft sind, weiterhin für die bis zum 31. Oktober 2001 erfolgten Hanfeinfuhren.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

LIZENZ FÜR HANFEINFUHREN (Übereinstimmung des eingeführten Hanfes mit Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000)

1 Exemplar für den Inhaber 1	1. Ausstellende Stelle (Bezeichnung und Anschrift)		2. Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle (¹)		Nr.	
			3.			
	4. Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat) <input type="checkbox"/>		5.			
	6.		7. Versendungsland			
			8. Ursprungsland			
10.						
		11.				
		12. LETZTER TAG DER GÜLTIGKEIT				
13. EINZUFÜHRENDES ERZEUGNIS						
14. Handelsübliche Bezeichnung						
15. Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN) (Bitte Zutreffendes ankreuzen) <input type="checkbox"/> Hanfsamen zur Aussaat <input type="checkbox"/> Andere Hanfsamen <input type="checkbox"/> Hanf, roh oder geröstet			16. KN-Code (Bitte Zutreffendes ankreuzen) <input type="checkbox"/> ex 1207 99 10 <input type="checkbox"/> 1207 99 91 <input type="checkbox"/> 5302 10 00			
17. Menge (²) in Zahlen		18. Menge (²) in Buchstaben		19. Toleranz % mehr		
20. Hanfsorte (bei zur Aussaat bestimmten Hanfsamen)						
24. Besondere Bedingungen (Bitte Zutreffendes ankreuzen) <input type="checkbox"/> Den zur Aussaat bestimmten Hanfsamen des KN-Codes 1207 99 10 liegt eine Bescheinigung darüber bei, dass der Tetrahydrocannabinolgehalt der betreffenden Sorte den vorgeschriebenen Prozentsatz gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 nicht überschreitet. <input type="checkbox"/> Die nicht zur Aussaat bestimmten Hanfsamen des KN-Codes 1207 99 91 werden von einem vom Mitgliedstaat anerkannten Einfuhrunternehmen eingeführt. <input type="checkbox"/> Der Rohhanf des KN-Codes 5302 10 00 erfüllt die Bedingungen gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.						
25. Ort: den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Nr. Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle:			26. Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Für (²): Ort <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> , den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz ausstellenden Stelle:			

(¹) Nur auszufüllen, wenn Feld 25 weder Stempel noch Unterschrift enthält.
 (²) Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

LIZENZ FÜR HANFEINFUHREN (Übereinstimmung des eingeführten Hanfes mit Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000)

2	Exemplar für die ausstellende Stelle	1. Ausstellende Stelle (Bezeichnung und Anschrift)	2. Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle (¹)	Nr.	
			3.		
		4. Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat) <input type="checkbox"/>	5.		
		6.	7. Versendungsland		
			8. Ursprungsland		
10.					
	11.				
2	12. LETZTER TAG DER GÜLTIGKEIT				
13. EINZUFÜHRENDES ERZEUGNIS					
14. Handelsübliche Bezeichnung					
15. Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN) (Bitte Zutreffendes ankreuzen)			16. KN-Code (Bitte Zutreffendes ankreuzen)		
<input type="checkbox"/> Hanfsamen zur Aussaat <input type="checkbox"/> Andere Hanfsamen <input type="checkbox"/> Hanf, roh oder geröstet			<input type="checkbox"/> ex 1207 99 10 <input type="checkbox"/> 1207 99 91 <input type="checkbox"/> 5302 10 00		
17. Menge (²) in Zahlen	18. Menge (²) in Buchstaben		19. Toleranz % mehr		
20. Hanfsorte (bei zur Aussaat bestimmten Hanfsamen)					
24. Besondere Bedingungen (Bitte Zutreffendes ankreuzen)					
<input type="checkbox"/> Den zur Aussaat bestimmten Hanfsamen des KN-Codes 1207 99 10 liegt eine Bescheinigung darüber bei, dass der Tetrahydrocannabinolgehalt der betreffenden Sorte den vorgeschriebenen Prozentsatz gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 nicht überschreitet. <input type="checkbox"/> Die nicht zur Aussaat bestimmten Hanfsamen des KN-Codes 1207 99 91 werden von einem vom Mitgliedstaat anerkannten Einfuhrunternehmen eingeführt. <input type="checkbox"/> Der Rohhanf des KN-Codes 5302 10 00 erfüllt die Bedingungen gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.					
25. Ort: den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Nr. Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle:		26. Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Für (²): Ort <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> , den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz ausstellenden Stelle:			

(¹) Nur auszufüllen, wenn Feld 25 weder Stempel noch Unterschrift enthält.
 (²) Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1094/2001 DER KOMMISSION**vom 5. Juni 2001****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 5. Juni 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	70,0
	999	70,0
0707 00 05	052	75,8
	628	106,1
	999	90,9
0709 90 70	052	79,9
	999	79,9
0805 30 10	388	59,7
	999	59,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	88,2
	400	101,8
	508	74,9
	512	94,6
	524	75,0
	528	81,5
	720	147,1
	804	96,6
	999	95,0
	0809 10 00	052
999		172,9
0809 20 95	052	379,0
	068	264,1
	400	299,0
	608	244,3
	999	296,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1095/2001 DER KOMMISSION**vom 5. Juni 2001****zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder (1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich gemäß der Liste CXL verpflichtet, ein jährliches Einfuhrzollkontingent für 169 000 zur Mast bestimmte männliche Jungrinder zu eröffnen. Nunmehr müssen die Durchführungsbestimmungen für den Kontingentszeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 festgelegt werden.
- (2) Dabei ist sicherzustellen, dass alle interessierten Händler in der Gemeinschaft gleichen und ständigen Zugang zu dem genannten Kontingent erhalten und die für dieses Kontingent vorgesehenen Zollsätze ununterbrochen bis zur Ausschöpfung der Kontingentsmenge auf alle Einfuhren der betreffenden Tiere angewendet werden.
- (3) Ferner ist der Versorgung bestimmter Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, in denen ein Mangel an Rindern für die Mast besteht. Da dies vor allem in Italien und Griechenland der Fall ist, sollte vorrangig der Bedarf dieser beiden Mitgliedstaaten befriedigt werden.
- (4) Bei der Aufteilung des Kontingents ist auf die Italien und Griechenland vorbehaltenen Mengen das Verfahren nach Artikel 32 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 anzuwenden. Um eine Diskriminierung zwischen den interessierten Händlern zu vermeiden, ist das Kontingent auch sog. „Neulingen“ zugänglich zu machen.
- (5) Die Kontrolle dieser Kriterien erfordert, dass der Antrag in dem Mitgliedstaat gestellt wird, in dem der Händler in das Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist. Italien

und Griechenland bilden eine Ausnahme: Händler, die in das Mehrwertsteuerverzeichnis eines anderen Mitgliedstaats eingetragen sind, dürfen in diesen beiden Ländern einen Antrag stellen.

- (6) Um Spekulationen vorzubeugen,
 - dürfen Händler, die am 1. Juni 2001 nicht mehr im Handel mit lebenden Rindern tätig sind, keinen Zugang zu dem Kontingent erhalten,
 - ist die Leistung einer Sicherheit für die Einfuhrrechte vorzusehen,
 - dürfen die Einfuhrlizenzen nicht übertragbar sein,
 - ist die Erteilung der Einfuhrlizenzen für jeden Händler auf die Menge zu beschränken, für die ihm Einfuhrrechte zugeteilt worden sind.
- (7) Um zu gewährleisten, dass jeder Händler Einfuhrlizenzen für alle ihm zugeteilten Einfuhrrechte beantragt, ist dies als Hauptpflicht im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1932/1999 ⁽⁴⁾, festzulegen.
- (8) Damit die Kontingentsmenge vollständig ausgeschöpft werden kann, muss ein Termin für die Einreichung der Einfuhrlizenzanträge festgesetzt und für die Mengen, für die zu diesem Termin keine Lizenzanträge gestellt worden sind, eine andere Zuteilung vorgesehen werden. Aufgrund der gewonnenen Erfahrung ist diese Zuteilung den interessierten Händlern vorzubehalten, die Einfuhrlizenzen für alle ihnen zustehenden Mengen beantragt haben.
- (9) Es empfiehlt sich, das Kontingent anhand von Einfuhrlizenzen zu verwalten. Dazu sind insbesondere die Antragstellung zu regeln und die Angaben in den Anträgen und Lizenzen festzulegen, gegebenenfalls in Abweichung oder in Ergänzung von gewissen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁵⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 24/2001 ⁽⁷⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. L 240 vom 10.9.1999, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.⁽⁷⁾ ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 9.

- (10) Für die Anwendung dieses Zollkontingents ist eine effektive Kontrolle der besonderen Bestimmung der Einfuhren erforderlich. Deshalb müssen die Tiere in dem Mitgliedstaat gemästet werden, der die Einfuhrlizenz ausgestellt hat.
- (11) Um zu gewährleisten, dass die Tiere mindestens 120 Tage lang in den benannten Haltungsbetrieben gemästet werden, muss eine Sicherheit geleistet werden. Der Betrag dieser Sicherheit muss die Differenz zwischen dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) und dem zum Zeitpunkt der Überführung der betreffenden Tiere in den zollrechtlich freien Verkehr geltenden ermäßigten Zollsatz abdecken.
- (12) Der Verwaltungsausschuss für Rindfleisch hat innerhalb der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist nicht Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für 169 000 lebende männliche Jungrinder der KN-Codes 0102 90 05, 0102 90 29 und 0102 90 49, die zur Mast in der Gemeinschaft bestimmt sind, wird für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 ein Zollkontingent eröffnet.

Das Kontingent trägt die laufende Nummer 09.4005.

(2) Im Rahmen des Zollkontingents nach Absatz 1 gilt ein Einfuhrzoll in Höhe von 16 % des Wertes zuzüglich 582 EUR je Tonne Nettogewicht.

Die Anwendung dieser Zollsätze erfolgt unter der Bedingung, dass die eingeführten Tiere jeweils mindestens 120 Tage lang im Einfuhrmitgliedstaat gemästet werden.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Menge wird für die Zuteilung der Einfuhrrechte wie folgt auf die nachstehenden Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- | | |
|----------------------------|----------------|
| a) Italien: | 127 500 Stück, |
| b) Griechenland: | 19 500 Stück, |
| c) andere Mitgliedstaaten: | 22 000 Stück. |

(2) Im Rahmen jeder der Mengen nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) werden Einfuhrrechte in Höhe von

- 70 % der Mengen vom betreffenden Mitgliedstaat auf Antrag direkt den Importeuren zugeteilt, die nachweisen, dass sie lebende Rinder im Rahmen der in Anhang I genannten Verordnungen eingeführt haben. Die Zuteilung erfolgt im Verhältnis der auf der Grundlage der betreffenden Verordnungen eingeführten Stückzahlen;
- 30 % der Mengen vom betreffenden Mitgliedstaat auf Antrag direkt den Händlern zugeteilt, die nachweisen, dass sie im Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 aus und/oder nach Drittländern mindestens 75 lebende Tiere des KN-Codes 0102 90 ein- bzw. ausgeführt haben, unter

Ausnahme der Einfuhren auf der Grundlage der in Anhang I genannten Verordnungen.

Die Händler müssen in ein nationales Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen sein.

Die Einfuhrrechte sind

- für die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Menge in Italien und
- für die in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Menge in Griechenland

zu beantragen.

(3) Die Menge nach Absatz 1 Buchstabe c) wird auf Antrag den Händlern zugeteilt, die nachweisen, dass sie im Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 aus und/oder nach Drittländern mindestens 75 lebende Tiere des KN-Codes 0102 90 ein- bzw. ausgeführt haben.

Die Einfuhrrechte für die in Unterabsatz 1 genannte Menge müssen außerhalb von Italien und Griechenland und in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller in das nationale Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

(4) Die in Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich und in Absatz 3 bezeichneten Mengen werden den in Betracht kommenden Händlern im Verhältnis der beantragten Mengen zugeteilt. Kein Antrag auf Zuteilung von Einfuhrrechten darf 10 % der verfügbaren Stückzahl Tiere überschreiten.

(5) Der Nachweis über die Ein- oder Ausfuhr wird ausschließlich anhand der Zollbescheinigung über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bzw. der Ausfuhranmeldung erbracht.

Die Mitgliedstaaten können von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß beglaubigte Kopien dieser Dokumente zulassen.

Artikel 3

(1) Händler, die am 1. Juni 2001 nicht mehr im Handel mit lebenden Rindern tätig waren, kommen für die Anwendung dieser Verordnung nicht in Betracht.

(2) Die aus Zusammenschlüssen hervorgegangenen Unternehmen, von denen jedes der Teilunternehmen Rechte gemäß Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz erster Gedankenstrich besaß, genießen die gleichen Rechte wie die Unternehmen, aus denen sie hervorgegangen sind.

Artikel 4

(1) Reicht ein Antragsteller für eine der in Artikel 2 Absatz 2 und 3 genannten Mengenkategorien mehr als einen Antrag ein, so sind alle seine Anträge unzulässig.

(2) Für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 und 3 muss jeder Antrag mit den erforderlichen Nachweisen bis spätestens 13. Juni 2001 bei der zuständigen Behörde eingehen.

(3) Nach Prüfung der vorgelegten Nachweise zu den Anträgen gemäß Artikel 2 Absatz 2 übermitteln Italien und Griechenland der Kommission bis spätestens 4. Juli 2001 eine Liste der Antragsteller und der beantragten Mengen unter Verwendung der Formulare in Anhang II und III.

(4) Nach Prüfung der vorgelegten Nachweise zu den Anträgen gemäß Artikel 2 Absatz 3 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 26. Juni 2001 eine Liste der Antragsteller und der beantragten Mengen unter Verwendung des Formulars in Anhang II.

Die Kommission befindet sich so bald wie möglich darüber, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben wird. Sollten die beantragten Mengen über den verfügbaren Mengen liegen, so setzt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz für die Kürzung der beantragten Mengen fest.

(5) Hat die Zuteilung nach Artikel 2 Absatz 4 zur Folge, dass ein Antrag weniger als 50 Tiere betrifft, so bestimmt das Los in den jeweiligen Mitgliedstaaten über die Zuteilung von Partien von jeweils 50 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 50 Stück, so gilt diese Stückzahl als eine Partie.

Artikel 5

(1) Die Zuteilung der Einfuhrrechte unterliegt einer Sicherheitsleistung in Höhe von 3 EUR/Tier. Die Sicherheit ist mit Stellung des Antrags auf Einfuhrrechte bei der zuständigen Behörde zu leisten.

(2) Für die zugeteilte Menge müssen Einfuhrlizenzen beantragt werden. Dies gilt als Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

(3) Wenn bei den Zuteilungen Italiens und Griechenlands nach Artikel 2 Absatz 2 und der Kommission nach Artikel 4 Absatz 4 die beantragten Einfuhrrechte die zugeteilten Rechte übersteigen, so wird die geleistete Sicherheit anteilmäßig je nach Höhe der Überschreitung freigegeben.

Artikel 6

(1) Die Einfuhr von Tieren, für die Einfuhrrechte zugeteilt worden sind, erfolgt nur gegen Vorlage einer Einfuhrlizenz.

(2) Die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 und 1445/95 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

(3) Der Lizenzantrag kann nur

- in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung von Einfuhrrechten gestellt worden ist;
- von dem Händler gestellt werden, dem Einfuhrrechte nach Artikel 2 und 4 erteilt worden sind. Die dem Händler zugeteilten Einfuhrrechte verleihen ihm Anspruch auf die Ausstellung von Einfuhrlizenzen für eine den zugeteilten Rechten entsprechende Menge.

(4) Die Lizenzen werden bis zum 30. November 2001 für höchstens 50 % der zugeteilten Einfuhrrechte ausgestellt. Die Einfuhrlizenzen für die restliche Stückzahl Tiere werden ab dem 1. Dezember 2001 ausgestellt.

(5) Der Lizenzantrag und die Lizenz selbst müssen folgende Angaben enthalten:

- a) in Feld 8 das Ursprungsland,
- b) in Feld 16 einen der zulässigen KN-Codes,
- c) in Feld 20 die folgende Angabe:

„Lebende männliche Rinder mit einem Gewicht von jeweils nicht mehr als 300 kg [Verordnung (EG) Nr. 1095/2001].“

Artikel 7

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sind die nach der vorliegenden Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen nicht übertragbar und begründen keinen Anspruch auf das Zollkontingent, wenn sie nicht auf den gleichen Namen wie die ihnen zugeordnete Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr ausgestellt sind.

(2) Die Gültigkeitsdauer der erteilten Einfuhrlizenzen beträgt 90 Tage ab ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000. Die Gültigkeit der Lizenzen ist jedoch bis zum 30. Juni 2002 befristet.

(3) Die erteilten Lizenzen gelten gemeinschaftsweit.

(4) Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 findet keine Anwendung.

Artikel 8

(1) Zum Zeitpunkt der Einfuhr muss der Importeur nachweisen, dass er

- sich gegenüber der zuständigen Behörde des die Einfuhrlizenz erteilenden Mitgliedstaats schriftlich verpflichtet hat, ihr innerhalb eines Monats die Liste der Betriebe zukommen zu lassen, in denen die Jungrinder gemästet werden;
- bei der zuständigen Behörde des die Einfuhrlizenz erteilenden Mitgliedstaats eine Sicherheit geleistet hat, deren Höhe in Anhang IV für die einzelnen zulässigen KN-Codes festgesetzt ist und durch die gewährleistet werden soll, dass die eingeführten Tiere in den genannten Betrieben während eines Zeitraums von mindestens 120 Tagen ab dem Tag ihrer Einfuhr gemästet werden.

(2) Die Mast der unter dieser Verordnung fallenden Tiere muss in dem Mitgliedstaat erfolgen, der die Einfuhrlizenz ausgestellt hat.

(3) Außer in Fällen höherer Gewalt wird die Sicherheit nach Absatz 1 zweiter Gedankenstrich erst freigegeben, wenn der zuständigen Behörde des die Einfuhrlizenz erteilenden Mitgliedstaats nachgewiesen wird, dass die Jungrinder

- a) in dem/den gemäß Absatz 1 genannten Betrieb(en) gemästet worden sind und
- b) nicht vor Ablauf einer Frist von 120 Tagen ab dem Tag der Einfuhr geschlachtet worden sind oder
- c) vor Ablauf derselben Frist aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet worden oder infolge einer Krankheit oder eines Unfalls gestorben sind.

Die Sicherheit wird unverzüglich freigegeben, nachdem ein solcher Nachweis erbracht worden ist.

Wurde jedoch die in Absatz 1 erster Gedankenstrich genannte Frist nicht eingehalten, so wird der Betrag der freizugebenden Sicherheit um

- 15 % und
- 2 % des Restbetrags je Überschreitungstag gekürzt.

Der nicht freigegebene Betrag verfällt und wird als Zoll einbehalten.

(4) Wird der in Absatz 3 genannte Nachweis nicht innerhalb von 180 Tagen nach dem Tag der Einfuhr erbracht, so verfällt die Sicherheit und wird als Zoll einbehalten.

Wird dieser Nachweis zwar nicht innerhalb von 180 Tagen, jedoch innerhalb der auf diese 180 Tage folgenden sechs Monate erbracht, so wird der einbehaltene Betrag, gekürzt um 15 % der Sicherheit, zurückgezahlt.

Artikel 9

(1) Die Mengen, für die bis zum 22. Februar 2002 keine Anträge auf Einfuhrlizenzen gestellt wurden, werden im Rahmen einer weiteren Zuteilung von Einfuhrrechten vergeben, ohne Rücksicht auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannte

Mengenaufteilung zwischen den Mitgliedstaaten und die beiden unterschiedlichen Zuteilungsregelungen nach Artikel 2 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich.

(2) Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 1. März 2002 die Mengen mit, für die noch keine Einfuhrlizenzen beantragt wurden.

(3) Die Kommission entscheidet so rasch wie möglich über die Zuteilung dieser verbleibenden Mengen.

(4) Die verbleibenden Mengen sind den interessierten Händlern vorbehalten, die Einfuhrlizenzen für alle ihnen zustehenden Mengen beantragt haben.

Die Einfuhrrechte müssen in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller in das nationale Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

(5) Bei der Anwendung dieses Artikels gelten die Bestimmungen der Artikel 4 bis 8. Als Antragsfrist entsprechend Artikel 4 Absatz 2 gilt jedoch der 22. März 2002 und als Frist für die Mitteilung entsprechend Artikel 4 Absatz 4 der 29. März 2002.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Verordnungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2

Verordnungen der Kommission

- (EG) Nr. 1376/97 (ABl. L 189 vom 18.7.1997, S. 3),
 - (EG) Nr. 1043/98 (ABl. L 149 vom 20.5.1998, S. 7),
 - (EG) Nr. 1431/1999 (ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 49).
-

ANHANG II

Fax (32-2) 296 60 27/(32-2) 295 36 13

Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1095/2001

Laufende Nummer 09.4005

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GD AGRI/D/2 — RINDFLEISCHSEKTOR

Antrag auf Einfuhrrechte

Datum: Zeitraum:

Nummer des Antragstellers ⁽¹⁾	Antragsteller (Name und Anschrift)	Stückzahl Tiere
Insgesamt		

Mitgliedstaat: Fax-Nr.:

Telefon-Nr.:

⁽¹⁾ Durchgehende Nummerierung.

ANHANG IV

HÖHE DER ZU LEISTENDEN SICHERHEIT

Männliche Jungrinder für die Mast (KN-Code)	Sicherheitsbetrag in EUR/Tier
0102 90 05	28
0102 90 29	56
0102 90 49	105

VERORDNUNG (EG) Nr. 1096/2001 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 2001

zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1143/98, (EG) Nr. 1081/1999, (EG) Nr. 1128/1999 und (EG) Nr. 1247/1999 für den Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV: 6 des GATT aufgestellten Liste CXL ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In den folgenden Verordnungen werden die Bestimmungen für die Verwaltung der Zollkontingente für lebende Rinder festgelegt:

— Verordnung (EG) Nr. 1143/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen betreffend ein Zollkontingent für nicht zum Schlachten bestimmte Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen mit Ursprung in bestimmten Drittländern sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1012/98 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 ⁽⁴⁾,

— Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 der Kommission vom 26. Mai 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1012/98 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1143/98,

— Verordnung (EG) Nr. 1128/1999 der Kommission vom 28. Mai 1999 mit Durchführungsbestimmungen betreffend ein Zollkontingent für bis zu 80 kg schwere Kälber mit Ursprung in bestimmten Drittländern ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2857/2000 ⁽⁶⁾,

— Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 der Kommission vom 16. Juni 1999 mit Durchführungsbestimmungen betreffend ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern ⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2857/2000.

(2) Für die Aufteilung der Kontingente ist es angebracht, das Verfahren gemäß Artikel 32 Absatz 2 Gedankenstrich 3 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 anzuwenden und

gleichzeitig dafür zu sorgen, dass Diskriminierungen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern vermieden werden. Daher sind diese Kontingente für neue Antragsteller zu öffnen.

(3) Bei bestimmten Zollkontingenten steigt die Zahl der neuen Antragsteller steil an. Deshalb sollten die Zulassungsbedingungen für den Handel mit lebenden Tieren verschärft werden.

(4) Die BSE-Krise und die Maul- und Klauenseuche haben zu Störungen im Tierhandel geführt; deshalb sollten für die traditionellen Importeure und die neuen Antragsteller Bezugszeiträume, die vor Ausbruch dieser Krisen enden, festgelegt werden.

(5) Um Spekulationen vorzubeugen,
— ist die Höhe der Sicherheit für die Einfuhrrechte festzusetzen und
— ist die Übertragbarkeit von Einfuhrlicenzen auszuschließen.

(6) Um die Marktteilnehmer zu verpflichten, für alle zugeleitete Einfuhrrechte Einfuhrlicenzen zu beantragen, ist festzulegen, dass diese Pflicht als Hauptpflicht im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1932/1999 ⁽⁹⁾, gelten soll.

(7) Daher sind die Bestimmungen der in Erwägungsgrund 1 genannten Verordnungen zu ändern.

(8) Angesichts der Termine für die Anträge auf Einfuhrrechte muss diese Verordnung umgehend in Kraft gesetzt werden.

(9) Der Verwaltungsausschuss für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1143/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kontingent nach Artikel 1 Absatz 1 wird in zwei Teile zu jeweils 70 %, d. h. 4 900 Tiere, und 30 %, d. h. 2 100 Tiere, unterteilt:

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 131 vom 27.5.1999, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 50.

⁽⁶⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 55.

⁽⁷⁾ ABl. L 150 vom 17.6.1999, S. 18.

⁽⁸⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

⁽⁹⁾ ABl. L 240 vom 10.9.1999, S. 11.

- a) Der erste Teil von 70 % wird aufgeteilt auf Einführer aus der Gemeinschaft, die nachweisen können, dass sie in den 36 Monaten vor dem betreffenden Einfuhrjahr Tiere im Rahmen des Kontingents mit der laufenden Nummer 09.4563 eingeführt haben.

Die Mitgliedstaaten können jedoch als Bezugsmenge für das betreffende Einfuhrjahr auch die Einfuhrrechte anerkennen, die dem Importeur zugestanden hätten, die aber infolge eines Verwaltungsfehlers der zuständigen nationalen Stelle nicht zugeteilt wurden.

- b) Der zweite Teil von 30 % ist den Antragstellern vorbehalten, die nachweisen können, dass sie in den 12 Monaten vor dem betreffenden Einfuhrjahr mindestens 75 lebende Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt haben.

Für das Einfuhrjahr vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 dauert der unter Buchstabe a) Unterabsatz 1 genannte Bezugszeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 2000 und der unter Buchstabe b) genannte Bezugszeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000.“

2. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a

(1) Die Sicherheit für die Einfuhrrechte beträgt 3 EUR je Tier. Sie ist bei Beantragung der Einfuhrrechte bei der zuständigen Behörde zu leisten.

(2) Für die zugeteilten Mengen sind Einfuhrlizenzen zu beantragen. Dies ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

(3) Führt die Entscheidung der Kommission über die Zuteilung gemäß Artikel 5 zur Festsetzung eines einheitlichen Kürzungssatzes, so wird die Sicherheit für die beantragten Einfuhrrechte, die über die zugeteilten Rechte hinausgehen, freigegeben.“

3. An Artikel 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission (*) sind die nach dieser Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen nicht übertragbar und begründen nur dann ein Recht auf Inanspruchnahme des Zollkontingents, wenn sie auf dieselben Namen ausgestellt sind, die in den sie begleitenden Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angegeben sind.

(*) ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.“

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die beiden Kontingentsmengen nach Artikel 1 Absatz 1 werden in zwei Teile zu jeweils 70 %, d. h. 3 500 Tiere, und 30 %, d. h. 1 500 Tiere, unterteilt:

- a) Der erste Teil jeder Kontingentsmenge in Höhe von 70 % wird aufgeteilt auf Einführer aus der Gemeinschaft, die nachweisen können, dass sie während der 36 Monate vor dem betreffenden Einfuhrjahr Tiere eingeführt haben, die unter die Kontingente mit der laufenden Nummer 09.0001 und/oder 09.0003 fallen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch als Bezugsmenge für das vorangegangene Einfuhrjahr auch die Einfuhrrechte anerkennen, die infolge eines Verwaltungsfehlers der zuständigen nationalen Stelle nicht zugeteilt wurden.

- b) Der zweite Teil jeder Kontingentsmenge in Höhe von 30 % ist den Einführern vorbehalten, die nachweisen können, dass sie während der 12 Monate vor dem betreffenden Einfuhrjahr mindestens 75 lebende Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt haben.

Für das Einfuhrjahr vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 dauert der unter Buchstabe a), Unterabsatz 1 genannte Bezugszeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 2000 und der unter Buchstabe b) genannte Bezugszeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000.“

2. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a

(1) Die Sicherheit für die Einfuhrrechte beträgt 3 EUR je Tier. Sie ist bei Beantragung der Einfuhrrechte bei der zuständigen Behörde zu leisten.

(2) Für die zugeteilten Mengen sind Einfuhrlizenzen zu beantragen. Dies ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

(3) Führt die Entscheidung der Kommission über die Zuteilung gemäß Artikel 5 zur Festsetzung eines einheitlichen Kürzungssatzes, so wird die Sicherheit für die beantragten Einfuhrrechte, die über die zugeteilten Rechte hinausgehen, freigegeben.“

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 1128/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Für das Einfuhrjahr vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 dauert der unter Buchstabe a) Absatz 1 genannte Bezugszeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 2000 und der unter Buchstabe b) genannte Bezugszeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000.“

2. Artikel 4 Absatz 2 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe a) Unterabsatz 1 beantragen die Marktteilnehmer die Einfuhrrechte bei den zuständigen Behörden unter Vorlage des Nachweises gemäß Artikel 2 Absatz 6 bis spätestens 21. Juni vor dem betreffenden Einfuhrjahr.“

3. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe b) müssen die Einfuhranträge der Marktteilnehmer, einschließlich des Nachweises gemäß Artikel 2 Absatz 6, bis 21. Juni vor dem betreffenden Einfuhrjahr eingereicht werden.

Ein Interessent kann jeweils nur einen Antrag stellen. Stellt ein Interessent mehrere Anträge, so werden alle Anträge als unzulässig abgelehnt. Kein Antrag auf Zuteilung von Einfuhrrechten darf 10 % der verfügbaren Stückzahl Tiere überschreiten.

Nach Überprüfung der vorgelegten Dokumente teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am zehnten Arbeitstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge das Verzeichnis der Antragsteller und die beantragten Stückzahlen mit.“

4. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a

(1) Die Sicherheit für die Einfuhrrechte beträgt 3 EUR je Tier. Sie ist bei Beantragung der Einfuhrrechte bei der zuständigen Behörde zu leisten.

(2) Für die zugeteilten Mengen sind Einfuhrlicenzen zu beantragen. Dies ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

(3) Führt die Entscheidung der Kommission über die Zuteilung gemäß Artikel 5 zur Festsetzung eines einheitlichen Kürzungssatzes, so wird die Sicherheit für die beantragten Einfuhrrechte, die über die zugeteilten Rechte hinausgehen, freigegeben.“

5. An Artikel 6 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission (*) sind die nach dieser Verordnung erteilten Einfuhrlicenzen nicht übertragbar und begründen nur dann ein Recht auf Inanspruchnahme des Zollkontingents, wenn sie auf dieselben Namen ausgestellt sind, die in den sie begleitenden Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angegeben sind.

(*) ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.“

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2001

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um das in Artikel 1 genannte Kontingent in Anspruch nehmen zu können, muss der Antragsteller eine natürliche oder juristische Person sein, die zum Zeitpunkt der Antragstellung den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nachweist, dass sie im Laufe der dem betreffenden Einfuhrjahr vorangegangenen 12 Monate mindestens 75 Tiere des KN-Codes 0102 90 ein- und/oder ausgeführt hat, und die in ein nationales Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

Für das Einfuhrjahr vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 dauert der unter Buchstabe a) Absatz 1 genannte Bezugszeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 2000 und der unter Buchstabe b) genannte Bezugszeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000.“

2. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Die Sicherheit für die Einfuhrrechte beträgt 3 EUR je Tier. Sie ist bei Beantragung der Einfuhrrechte bei der zuständigen Behörde zu leisten.

(2) Die Einfuhrlicenzen sind für die zugeteilten Mengen zu beantragen. Dies ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

(3) Führt die Entscheidung der Kommission über die Zuteilung gemäß Artikel 4 zur Festsetzung eines einheitlichen Kürzungssatzes, so wird die geleistete Sicherheit für die beantragten Einfuhrrechte, die über die zugeteilten Rechte hinausgehen, wieder freigegeben.“

3. In Artikel 5 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sind die nach dieser Verordnung erteilten Einfuhrlicenzen nicht übertragbar und begründen nur dann ein Recht auf Inanspruchnahme des Zollkontingents, wenn sie auf dieselben Namen ausgestellt sind, die in den sie begleitenden Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angegeben sind.“

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1097/2001 DER KOMMISSION**vom 5. Juni 2001****zur Festsetzung der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates gewährten Beihilfe für zur Verarbeitung bestimmte Pfirsiche und Birnen im Wirtschaftsjahr 2001/02**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2699/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽³⁾ veröffentlicht die Kommission die Beihilfebeträge für Pfirsiche und Birnen, nachdem sie überprüft hat, ob die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgesetzten Schwellen eingehalten wurden.
- (2) In den vorangegangenen drei Wirtschaftsjahren wurden im Rahmen der Beihilferegelung durchschnittlich unter der Gemeinschaftsschwelle liegende Mengen Pfirsiche verarbeitet. In den betreffenden Mitgliedstaaten wird für das Wirtschaftsjahr 2001/02 somit als Beihilfe der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgesetzte Betrag gezahlt.
- (3) In den vorangegangenen drei Wirtschaftsjahren wurden im Rahmen der Beihilferegelung durchschnittlich über der Gemeinschaftsschwelle liegende Mengen Birnen verarbeitet. Für das Wirtschaftsjahr 2001/02 gilt somit in den Mitgliedstaaten, die ihre Schwelle nicht überschritten haben, der Beihilfebetrags gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 und in den anderen betroffenen Mitgliedstaaten der genannte Betrag

abzüglich der Schwellenüberschreitungen und nach Aufteilung der nicht verarbeiteten Mengen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der genannten Verordnung.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2001/02 wird die Beihilfe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wie folgt festgesetzt:

- a) für Pfirsiche auf 47,70 EUR/t;
- b) für Birnen auf
 - 60,50 EUR/t in Griechenland,
 - 160,86 EUR/t in Spanien,
 - 123,29 EUR/t in Frankreich,
 - 130,68 EUR/t in Italien,
 - 102,64 EUR/t in den Niederlanden,
 - 161,70 EUR/t in Österreich,
 - 161,70 EUR/t in Portugal.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 2001/02.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1098/2001 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 2001

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2760/1999 ⁽⁴⁾, wird das Jahresprogramm für die Verteilung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 derselben Verordnung vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres durchgeführt. Erfahrungsgemäß und um den besonderen Anforderungen der Verteilung an die Begünstigten der Maßnahme, d. h. die Bedürftigen, Rechnung zu tragen, sollte die Verteilung an Hilfsorganisationen bis zum 31. Oktober des Jahres der Durchführung der Maßnahme fortgesetzt werden. Eine

solche Verlängerung ermöglicht es auch, die Phase zwischen der Durchführung aufeinanderfolgender Programme zu verkürzen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Laufzeit des Programms dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres. Die Verteilung an die Hilfsorganisationen kann jedoch bis zum 31. Oktober des Jahres der Programmdurchführung erfolgen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 352 vom 15.12.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 260 vom 31.10.1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 313 vom 30.10.1992, S. 50.

⁽⁴⁾ ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 55.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1099/2001 DER KOMMISSION**vom 5. Juni 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 mit Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der endgültigen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 80,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 731/2001 ⁽⁴⁾, sieht eine Verlängerung der Anwendungsdauer bestimmter vom Rat mit Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 aufgehobener Bestimmungen bis zum 31. Mai 2001, d. h. bis zur Fertigstellung und Annahme der Durchführungsbestimmungen zu der genannten Verordnung, vor. Da diese Durchführungsbestimmungen jedoch bis zum 31. Mai 2001 noch nicht vollständig festgelegt sein werden, sollte die Gültigkeit mehrerer der vom Rat mit Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 aufgehobenen Bestimmungen um eine kurze zusätzliche Frist verlängert werden.
- (2) Durch die Einführung einer zusätzlichen Übergangszeit wird die Anwendung des wesentlichen Teils der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein ab dem vom Rat bestimmten Zeitpunkt nicht in Frage gestellt, da die wichtigsten einschlägigen Vorschriften bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 selbst enthalten oder durch die bis jetzt verabschiedeten Durchführungsverordnungen erlassen worden sind.
- (3) Die Annahme von Durchführungsbestimmungen ist in einigen Bereichen, und hier besonders hinsichtlich der Beschreibung, Bezeichnung und Aufmachung sowie des

Schutzes bestimmter Erzeugnisse des Weinsektors, weniger weit vorangekommen, was an der Kompliziertheit und Sensibilität der vom Rat in diesem Kapitel behandelten Fragen und den direkten Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen auf die Wirtschaftsteilnehmer in der Gemeinschaft und in Drittländern liegt. Daher empfiehlt sich die Festlegung einer zusätzlichen Übergangsfrist in diesem Bereich, um eine eingehende Erörterung zu ermöglichen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird das Datum „31. Mai 2001“ durch das Datum „30. September 2001“ ersetzt.
2. In Artikel 3 wird das Datum „31. Mai 2001“ durch das Datum „30. September 2001“ ersetzt.
3. In Teil B des Anhangs wird das Datum „31. Mai 2001“ durch das Datum „30. September 2001“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 25.7.2000, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. L 102 vom 12.4.2001, S. 33.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1100/2001 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 2001
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 745/2001 ⁽⁴⁾, wird die Einfuhr der in ihrem Anhang aufgeführten Erzeugnisse überwacht. Diese Überwachung erfolgt nach den Modalitäten für die Überwachung von Präferenzeinfuhren gemäß Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 ⁽⁶⁾,
- (2) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Land-

wirtschaft ⁽⁷⁾ und auf der Grundlage der letzten für 1997, 1998, 1999 und 2000 verfügbaren Angaben sind die Auslösungsschwellen für Zitronen, Aprikosen/Marillen ^(*), Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, und Pflaumen zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juni 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 3.8.1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 107 vom 18.4.2001, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 141 vom 28.5.2001, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

ANHANG

„ANHANG

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnungen nur als Hinweis. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Verordnung bestimmt. Steht vor dem KN-Code ein ex, so wird der Anwendungsbereich der Zusatzzölle gleichzeitig vom Anwendungsbereich des KN-Codes und dem Anwendungsbereich des entsprechenden Anwendungszeitraums bestimmt.

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeiträume	Auslöschungsschwelle (in Tonnen)
78.0015	ex 0702 00 00	Tomaten	— 1. Oktober bis 31. März	718 828
78.0020			— 1. April bis 30. September	1 174 823
78.0065	ex 0707 00 05	Gurken	— 1. Mai bis 31. Oktober	11 881
78.0075			— 1. November bis 30. April	6 621
78.0085	ex 0709 10 00	Artischocken	— 1. November bis 30. Juni	661
78.0100	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	— 1. Januar bis 31. Dezember	9 867
78.0110	ex 0805 10 10 ex 0805 10 30 ex 0805 10 50	Orangen	— 1. Dezember bis 31. Mai	372 855
78.0120	ex 0805 20 10	Clementinen	— 1. November bis Ende Februar	289 518
78.0130	ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	— 1. November bis Ende Februar	117 200
78.0155	ex 0805 30 10	Zitronen	— 1. Juni bis 31. Dezember	289 508
78.0160			— 1. Januar bis 31. Mai	14 586
78.0170	ex 0806 10 10	Tafeltrauben	— 21. Juli bis 20. November	256 320
78.0175	ex 0808 10 20 ex 0808 10 50 ex 0808 10 90	Äpfel	— 1. Januar bis 31. August	1 052 182
78.0180			— 1. September bis 31. Dezember	588 285
78.0220	ex 0808 20 50	Birnen	— 1. Januar bis 30. April	269 823
78.0235			— 1. Juli bis 31. Dezember	96 939
78.0250	ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen	— 1. Juni bis 31. Juli	178 499
78.0265	ex 0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln	— 21. Mai bis 10. August	153 116
78.0270	ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	— 11. Juni bis 30. September	255 305
78.0280	ex 0809 40 05	Pflaumen	— 11. Juni bis 30. September	54 177“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1101/2001 DER KOMMISSION**vom 5. Juni 2001****zur Festsetzung der Verringerungskoeffizienten, die auf die Anträge der nicht traditionellen Marktbeteiligten im Rahmen der Zollkontingente für die Einfuhr von Bananen anzuwenden sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 216/2001⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 896/2001 der Kommission vom 7. Mai 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung von Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 bestimmt die Kommission je nach im Rahmen der Zollkontingente verfügbaren Mengen sowie anhand der von den Mitgliedstaaten gemachten Meldungen zur Gesamtzahl der Anträge die Mengen, die den nicht traditionellen Marktbeteiligten für das zweite Halbjahr 2001 zugeteilt werden können.
- (2) Nach den Mitteilungen, die von den Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 29 Absatz 2 übermittelt wurden, beläuft sich das Gesamtvolumen der Anträge für die nicht traditionellen Marktbeteiligten A/B auf 4 214 601 Tonnen und für die nicht traditionellen Marktbeteiligten C auf 148 043 Tonnen.

- (3) Ausgehend von den gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 für das zweite Halbjahr 2001 verfügbaren Mengen, dem Prozentsatz, der im Rahmen jedes Kontingents den nicht traditionellen Marktbeteiligten gemäß Artikel 2 derselben Verordnung zugeteilt wurde, sowie den beantragten Mengen, ist der Verringerungskoeffizient festzusetzen, der auf die einzelnen Anträge im Rahmen der Zollkontingente A/B und C anzuwenden ist.
- (4) Wegen der in der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 gesetzten Fristen sollten die Bestimmungen dieser Verordnung unverzüglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Zollkontingente A/B und C gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 werden die Anträge der nicht traditionellen Marktbeteiligten in Anwendung von Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 für das zweite Halbjahr 2001 mit folgendem Verringerungskoeffizienten multipliziert:

- für jeden nicht traditionellen Marktbeteiligten A/B: 4,5868 %,
- für jeden nicht traditionellen Marktbeteiligten C: 58,4903 %.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 31 vom 2.2.2001, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 126 vom 8.5.2001, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1102/2001 DER KOMMISSION**vom 5. Juni 2001****zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im Mai 2001 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽³⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/1999 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Lagerkostenvergütung mit einem besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

entspricht. Dieser besondere Wechselkurs ist monatlich für den jeweiligen Vormonat zu bestimmen. Für die ab 1. Januar 1999 geltenden Vergütungen beschränkt sich jedoch die Festsetzung der Umrechnungskurse auf die besonderen Wechselkurse, mit denen die Landeswährungen der Mitgliedstaaten, die die Einheitswährung nicht anwenden, in Euro umzurechnen sind.

- (2) Im Mai 2001 hat die Anwendung dieser Bestimmungen zur Folge, dass für die Landeswährungen der im Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche Wechselkurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der besondere landwirtschaftliche Wechselkurs, mit dem im Mai 2001 die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Lagerkostenvergütung in die Landeswährungen umzurechnen ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2001 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 94.

⁽⁵⁾ ABl. L 195 vom 28.7.1999, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juni 2001 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Wechselkurses, mit dem im Mai 2001 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

Landwirtschaftliche Wechselkurse		
1 EUR =	7,46172	dänische Kronen
	9,05509	schwedische Kronen
	0,614571	Pfund Sterling

VERORDNUNG (EG) Nr. 1103/2001 DER KOMMISSION**vom 5. Juni 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1303/2000 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung und Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates bezüglich der Bedarfsvorausschätzung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bedarfsvorausschätzung für die Belieferung des Archipels mit Geflügelfleisch und Eiern mit Ursprung in der übrigen Gemeinschaft wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1303/2000 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2736/2000 ⁽⁴⁾, festgesetzt. Diese Bedarfsvorausschätzung müssen insbesondere den Versorgungskosten zu Weltmarktpreisen, den sich aus der geographischen Lage des Archipels ergebenden Bedingungen sowie den bei der Ausfuhr der in Betracht kommenden Tiere oder Erzeugnisse in Drittländer üblichen Preisen Rechnung tragen.

- (2) In Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Geflügelmarktes müssen die in der Bedarfsvorausschätzung genannten Mengen unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung zum heutigen Zeitpunkt und unter Beachtung des auf die Gemeinschaft entfallenden Versorgungsanteils geändert werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1303/2000 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel den 5. Juni 2001.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 148 vom 22.6.2000, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 56.

ANHANG I

Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge ⁽¹⁾
ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, gefroren, mit Ausnahme der Unterposition 0207 23	37 000 ⁽²⁾
ex 0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar	200

⁽¹⁾ Produktgewicht.⁽²⁾ Davon 200 Tonnen für die Verarbeitung und/oder Verpackung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1104/2001 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 2001
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 862/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Tomaten bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine

reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 5. Juni 2001 ausgeführte Tomaten gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 862/2001 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Tomaten betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 5. Juni 2001 und vor dem 14. Juni 2001 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 122 vom 3.5.2001, S. 8.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 28. Mai 2001

zur Anpassung der Teile V und VI der Anlage 13 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen und der Anlage 6a des Gemeinsamen Handbuchs für Visa für den längerfristigen Aufenthalt, die gleichzeitig als Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzen

(2001/420/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 789/2001 des Rates vom 24. April 2001, mit der dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren zur Prüfung von Visumanträgen vorbehalten werden ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 790/2001 des Rates vom 24. April 2001 zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen ⁽²⁾,

auf Initiative der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist zweckmäßig, die Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen sowie das Gemeinsame Handbuch anzupassen, um die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über den freien Personenverkehr mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt ⁽³⁾ zu erleichtern.
- (2) Diese Entscheidung stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zu dessen Einbeziehung in den Rahmen der Europäischen Union dar; dieser Besitzstand ist festgelegt in Anhang A des Beschlusses 1999/435/EG des Rates vom 20. Mai 1999 zur Bestimmung des Schengen-Besitzstands zwecks Festlegung der Rechtsgrundlagen für jede Bestimmung und jeden Beschluss, die diesen Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ⁽⁴⁾.
- (3) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an

der Annahme dieser Entscheidung, die daher für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist. Da diese Entscheidung auf die Ergänzung des Schengen-Besitzstands nach den Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft abzielt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des vorgenannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Entscheidung erlassen hat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.

- (4) In Bezug auf die Republik Island und das Königreich Norwegen stellt diese Entscheidung eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union und diesen beiden Staaten ⁽⁵⁾ dar.
- (5) Gemäß Artikel 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligen sich Irland und das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Entscheidung. Unbeschadet des Artikels 4 des genannten Protokolls gilt diese Entscheidung daher nicht für Irland und das Vereinigte Königreich —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Teil V Nummer 2.3 Absatz 3 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen erhält folgende Fassung:

„Die Erteilung des einheitlichen Visums und des Visums für den längerfristigen Aufenthalt, das gleichzeitig als Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzt, an die in Anlage 5B aufgeführten Kategorien von Antragstellern, bei denen die Konsultation einer zentralen Behörde, des Außenministeriums oder sonstiger Instanzen erforderlich ist (Artikel 17 Absatz 2 des Durchführungsübereinkommens) richtet sich nach folgendem Verfahren:“

⁽¹⁾ ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 5.

⁽³⁾ Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

Artikel 2

In Kapitel VI der Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Nummer 1.1 Absatz 2 betreffend Feld „gültig für“:
 - a) Der Eingangssatz erhält folgende Fassung:
„Es bestehen nur vier Möglichkeiten für das Ausfüllen dieses Feldes:“
 - b) folgender Punkt wird hinzugefügt:
„d) Schengener Staat (unter Verwendung der Angaben unter Buchstabe b), der das nationale Visum für den längerfristigen Aufenthalt + Schengener Staaten ausgestellt hat.“;
 - c) folgender dritter Gedankenstrich wird eingefügt:
„— Wird das Visumetikett verwendet zur Ausstellung eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt, das ab dem ersten Tag seiner Gültigkeit für höchstens drei Monate gleichzeitig als einheitliches Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt gilt, so wird in dieses Feld zuerst der Mitgliedstaat eingetragen, der das nationale Visum für einen längerfristigen Aufenthalt ausgestellt hat, und danach die Worte ‚Schengener Staaten‘.“
2. In Nummer 1.7 betreffend Feld „Visumkategorie“ Absatz 1 wird folgender Punkt angefügt:

„D + C: nationales Visum für den längerfristigen Aufenthalt mit gleichzeitiger Gültigkeit als Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt.“

Artikel 3

Die Anlage 13 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen sowie Anlage 6a des Gemeinsamen Handbuchs werden ergänzt durch ein Beispiel für das Ausfüllen des Visumetiketts für den Fall der Ausstellung eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt mit gleichzeitiger Gültigkeit als einheitliches Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt (siehe Anhang).

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am 15. Juni 2001 in Kraft.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Mai 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. BODSTRÖM

 ANHANG

NATIONALES VISUM FÜR LÄNGERFRISTIGEN AUFENTHALT MIT GLEICHZEITIGER GÜLTIGKEIT ALS VISUM FÜR EINEN KURZFRISTIGEN AUFENTHALT (VDC)

BEISPIEL 15

- In diesem Falle wird in das Feld „gültig für“ der Code des Staates, der das Visum für den längerfristigen Aufenthalt ausgestellt hat, eingetragen, ergänzt um die Worte „Schengener Staaten“.
 - Bei dem hier gewählten Beispiel handelt es sich um ein von Frankreich ausgestelltes Visum für den längerfristigen Aufenthalt mit gleichzeitiger Gültigkeit als Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt.
 - Das Visum für den längerfristigen Aufenthalt mit gleichzeitiger Gültigkeit als Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt wird durch den Code D + C gekennzeichnet.
-